



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2005–2006

Inhalt	Seite
6. Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden. . .	471
7. Neubau einer Ausbildungsstätte für Landwirte und Land- maschinenmechaniker im Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	527

Inhaltsverzeichnis

	Seite
6. Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden	
I. Ausgangslage	471
II. Schwerpunkte der Vorlage	472
a) Eignungsvoraussetzungen	472
b) Wohnsitzerfordernis und -dauern	472
c) Wiedereinbürgerung	473
d) Verzicht auf den gesetzlichen Bürgerrechtsverlust bei Einbürgerung	474
e) Einbürgerungsgebühren / Einbürgerungstaxen	475
f) Rechtliches Gehör im Einbürgerungsverfahren, Rechts- mittel gegen Einbürgerungsentscheide und Datenschutz	475
III. Vernehmlassungsverfahren	477
1. Allgemeine Bemerkungen	477
2. Schwerpunkt «Wohnsitzdauer»	477
3. Schwerpunkt «Einbürgerungsverfahren»	479
4. Schwerpunkt «Gebühren»	479
IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	480
I. Grundlagen	480
II. Erwerb durch Einbürgerung	481
1. Allgemeine Bestimmungen	481
2. Kantonsbürgerrecht	483
3. Gemeindebürgerrecht	484
III. Entlassung aus dem Bürgerrecht	489
IV. Gemeinsame Bestimmungen	489
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	493
V. Personelle und finanzielle Auswirkungen	493
1. Finanzielle Auswirkungen	493
2. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen	495
3. Personelle Auswirkungen	495
VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	496
VII. Antrag	497
	469

7.	Neubau der Ausbildungsstätte für Landwirte und Landmaschinenmechaniker im Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	
I.	Ausgangslage	527
	1. Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ)	527
	2. Fachverband Landtechnik Graubünden (FLGR)	528
	3. Gemeinsame Lösung	528
II.	Bauprojekt	529
	1. Projektplanung	529
	2. Standort	530
	3. Erläuterung zum vorliegenden Projekt	530
	4. Raumprogramm	531
	5. Flächen und Volumen	531
III.	Kosten/Finanzierung	532
	1. Anlagekosten	532
	2. Spezifische Werte	532
	3. Fremdnutzung/Belegung	533
	4. Betriebskosten	533
	5. Finanzierung	533
IV.	Kreditgewährung	537
	1. Zuständigkeit	537
	2. Kreditbereitstellung	537
V.	Schlussbemerkungen und Anträge	538

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

6.

Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden

Chur, 17. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes (BR 130.100; neu: Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden; kBüG).

I. Ausgangslage

Am 3. Oktober 2003 verabschiedete die Eidgenössische Bundesversammlung drei Teilrevisionen des Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) unter den Titeln «Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung», «Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation» und «Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren». Das In-Kraft-Treten der beiden ersten Gesetzesvorlagen hätte eine vorgängige Revision der Bundesverfassung vorausgesetzt. In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurden die Verfassungsrevisionen zur erleichterten Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation sowie zum Bürgerrechtserwerb durch Geburt der dritten Generation von Volk und Ständen verworfen. Aus diesem Grund wird am 1. Januar 2006 lediglich die Revision des Bürgerrechtsgesetzes zum Bürgerrechtserwerb von Personen

schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht in Kraft treten (Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 2004).

Die Teilrevision des Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes verlangt zwingend eine Anpassung des kantonalen Rechts, namentlich in Bezug auf die Einbürgerungsabgaben. Gleichzeitig soll mit der vorliegenden Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) den seit der letzten Teilrevision eingetretenen Neuerungen der Rechtsprechung sowie den aktuellen Bedürfnissen in der Rechtspraxis Rechnung getragen werden. Weniger wichtige Bestimmungen werden in Anlehnung an Art.45 Abs.1 der neuen Kantonsverfassung nicht mehr ins Gesetz, sondern in eine regierungsrätliche Verordnung aufgenommen. Auf Verordnungsstufe sollen insbesondere das Verfahren vor den kantonalen Behörden sowie der kantonale Gebührentarif geregelt werden.

II. Schwerpunkte der Vorlage

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst schwerpunktmässig die folgenden Regelungsbereiche:

- Eignungsvoraussetzungen
- Wohnsitzerfordernis und -dauern
- Wiedereinbürgerung
- Verzicht auf den gesetzlichen Bürgerrechtsverlust bei Einbürgerung
- Einbürgerungsgebühren/ Einbürgerungstaxen
- Rechtliches Gehör im Einbürgerungsverfahren
- Rechtsmittel gegen Einbürgerungsentscheide
- Datenschutz

a) Eignungsvoraussetzungen

Im vorliegenden Entwurf werden die Eignungsvoraussetzungen präzisiert (bisher Art. 11). Dabei werden im Wesentlichen die in Art. 14 BüG verankerten Eignungsvoraussetzungen aufgeführt und an die kantonalen und kommunalen Verhältnisse angepasst.

b) Wohnsitzerfordernis und -dauern

In Angleichung an die vom Bundesgesetzgeber in Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG festgelegte Wohnsitzregelung für ausländische Ehegatten soll auch auf kantonaler Ebene einem Ehegatten eine Reduktion der Wohnsitzdauer auf

drei Jahre gewährt werden, sofern der andere Ehegatte die volle sechsjährige Wohnsitzdauer erfüllt und die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren besteht. Neu wird bei Ausländerinnen und Ausländern für die Berechnung des kantonsrechtlichen Wohnsitzerfordernisses nur noch die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib, d. h. eine ordentliche fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung, verfügt haben.

In Bezug auf die Wohnsitzregelung in den Bürgergemeinden wird neu eine Wohnsitzpflicht im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beziehungsweise der Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie eine minimale Wohnsitzdauer von insgesamt vier Jahren, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, statuiert. Damit soll der aktuellen Praxis gewisser Gemeinden, welche weder die Wohnsitznahme in der Gemeinde verlangen noch eine Integrationsprüfung vornehmen, entgegengetreten werden.

Eine gewisse Erleichterung ergibt sich demgegenüber mit der Reduktion der Höchstdauer, welche die Bürgergemeinden in Bezug auf die Wohnsitzdauer zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen können. Dies rechtfertigt sich in Anbetracht des Umstandes, dass sich die derzeit geltende Regelung in der Praxis als zu starr erwiesen hat, weil verschiedene Gründe, vornehmlich familiärer oder beruflicher Natur, einen derart langen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde zunehmend verunmöglichen. Die neuen Fristen tragen der heutigen gesellschaftlichen Mobilität besser Rechnung. Für ausländische Staatsangehörige rechtfertigt sich die Reduktion der Höchstdauern ausserdem, weil für die Berechnung der Wohnsitzdauer nur noch die Zeit berücksichtigt wird, in der sie über eine ordentliche Anwesenheitsbewilligung verfügten. Zudem bleibt die bundesrechtliche Voraussetzung eines mindestens zwölfjährigen Wohnsitzes in der Schweiz für die ordentliche Einbürgerung bestehen.

c) Wiedereinbürgerung

Das Bundesrecht kennt in Art. 18 ff. und Art. 58 BÜG die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung durch Verwaltungsentscheid der Bundesbehörden, sofern das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch Entlassung verloren gegangen ist. Im Falle der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht genügt nach dem bisherigen Recht für die Geltendmachung des Anspruchs ein Jahr Wohnsitz in der Schweiz. Die noch nicht in Kraft getretene Revision des Bundesrechts erweitert diese Bestimmung insofern, als bei im Ausland lebenden Personen, die auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten mussten, um eine andere Staatsbürgerschaft erwerben zu können, lediglich eine enge Verbundenheit mit der Schweiz vorausgesetzt wird. Die Wieder-

einbürgerung verleiht dem Gesuchsteller alle vor dem Verlust besessenen Kantons- und Gemeindebürgerrechte (Art. 24 BüG). In Anlehnung an dieses System kennen auch verschiedene kantonale Gesetze die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung, wenn nicht das Schweizer, sondern nur das kantonale oder kommunale Bürgerrecht verloren gegangen ist. Häufigster Anwendungsfall ist der durch Heirat mit einem Schweizer Bürger unter der Herrschaft des alten Eherechts (d.h. vor dem Jahre 1988) eingetretene Verlust des angestammten Bürgerrechts der Ehefrau. Die einzige Möglichkeit, das angestammte Bürgerrecht wieder zu erwerben, sah die übergangsrechtliche Vorschrift von Art. 8b SchlT/ZGB durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung innert Jahresfrist vor. Dieser Rechtszustand kann nicht befriedigen und erscheint im Vergleich zu den Möglichkeiten des Bundesrechts, das nebst den Kantons- und Gemeindebürgerrechten das Schweizer Bürgerrecht vermittelt, unverhältnismässig. Da ausserdem das Verbot des doppelten Kantonsbürgerrechts sowie des mehrfachen Gemeindebürgerrechts aufgehoben wurde, erscheint die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Wiedereinbürgerung im Kanton oder in einer Bürgergemeinde angebracht. Durch die Wiedereinbürgerung sollen, analog der bundesrechtlichen Regelung, die verlorenen Bürgerrechte wieder aufleben.

d) Verzicht auf den gesetzlichen Bürgerrechtsverlust bei Einbürgerung

Der gesetzliche Verlust aller bestehenden Bündner Bürgerrechte bei Erwerb eines neuen Gemeindebürgerrechts (bisheriger Art.6) wurde bei der letzten Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1993 eingeführt. Durch entsprechende Erklärung konnte indessen eines der verlorenen Bürgerrechte beibehalten werden, wenn die Neubürgerin oder der Neubürger nachher nicht mehr als insgesamt zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besass. Ebenso war eine Einbürgerung in Graubünden ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits über mehr als ein weiteres schweizerisches Gemeindebürgerrecht verfügte (bisheriger Art.10). Grund dieser Bestimmungen war die Minimierung eines unverhältnismässigen Verwaltungsaufwandes bei Mehrfachbürgerrechten. Nach dem damals geltenden Registerrecht musste an jedem Bürgerort einer Person ein Familienregisterblatt geführt und im Falle von Mutationen (Geburten, Todesfälle, Eheschliessungen und -scheidungen, Anerkennungen, Namensänderungen etc.) ergänzt werden. Folglich wurden aufgrund entsprechender Mitteilungen der Ereignisorte an jedem Bürgerort identische Register geführt. Die Situation hat sich mit der Einführung des informatisierten Standesregisters (Infostar) grundlegend verändert. Seit 1. Oktober 2003 sind alle 30 Zivilstandsämter im Kanton Graubünden an diese gesamtschweizerische Zivilstandsdatenbank

angeschlossen. Seit Ende September 2003 werden in den Familienregistern des Kantons Graubünden auch im Falle von Einbürgerungen keine neuen Registerblätter mehr eröffnet, sondern die betroffenen Personen ins informatisierte Standesregister überführt. Da ausserdem seit Oktober 2004 die erforderlichen Mutationen direkt vom Zivilstandsamt des Ereignisortes im System vorgenommen werden, ist die Anzahl von Bürgerrechten einer Person verwaltungstechnisch irrelevant geworden. Somit ist auch der Grund für den seit 1993 bestehenden gesetzlichen Bürgerrechtsverlust bei Einbürgerungen weggefallen, weshalb dieser ohne weitere Nachteile wieder aufgehoben werden kann. Die Abschaffung des gesetzlichen Bürgerrechtsverlustes hat gleichzeitig für den Kanton eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes zur Folge. So hat die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nicht mehr das Beibehaltungsverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 des bisherigen Rechts durchzuführen.

e) Einbürgerungsgebühren/Einbürgerungstaxen

Das revidierte BÜG sieht in Art. 38 Abs. 1 neu vor, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Einbürgerungsentscheide höchstens kostendeckende Gebühren erheben können. Diese Bestimmung bezweckt die Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren. Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, ihre Gebührenregelungen bis am 1. Januar 2006, d.h. dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des revidierten Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, anzupassen. Künftig können keine kantonalen und kommunalen Einbürgerungstaxen mehr erhoben werden. Aufgrund des übergeordneten Rechts können neu nur noch Gebühren in Rechnung gestellt werden, die die Verfahrenskosten decken. Mit der vorliegenden Revision sollen die dafür notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen werden.

f) Rechtliches Gehör im Einbürgerungsverfahren, Rechtsmittel gegen Einbürgerungsentscheide und Datenschutz

Das Bundesgericht hat in einem Grundsatzentscheid vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 232) festgehalten, dass die zuständige Behörde bei Einbürgerungsverfahren die einschlägigen Verfahrensbestimmungen und den Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf möglichst Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, beachten muss und weder willkürlich noch diskriminierend entscheiden darf. Ihr Ermessen – auch wenn es sehr weit ist – muss die Einbürgerungsbehörde pflichtge-

mäss, nach Sinn und Zweck der Bürgerrechtsgesetzgebung ausrichten. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihrerseits haben im Einbürgerungsverfahren Parteistellung und deshalb sowohl einen Anspruch auf einen Entscheid als auch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, insbesondere auf eine Begründung bei Abweisung des Gesuchs (BGE 129 I 232 E. 3.3). Da eine Begründung bei Volksabstimmungen, die an der Urne erfolgen, systembedingt nicht möglich ist, erklärte das Bundesgericht Urnenabstimmungen bei Einbürgerungsentscheiden generell für verfassungswidrig (BGE 129 I 232 E. 3.5f.; BGE 129 I 217 E. 3). In einem weiteren Entscheid erachtete es Einbürgerungsentscheide, die durch die Gemeindeversammlung in offener Abstimmung gefällt werden, unter gewissen Voraussetzungen für zulässig, so müsse insbesondere ein ablehnender Gemeindeversammlungsbeschluss hinreichend begründet werden können (BGE 130 I 140). Dieser für ablehnende Einbürgerungsentscheide vom Bundesgericht aufgrund von Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 BV vorausgesetzten Begründungspflicht wird in der vorliegenden Totalrevision Rechnung getragen.

Da es sich bei Einbürgerungsentscheiden gemäss den Ausführungen in der Botschaft zur Revision des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 1. September 1992 (S. 328), bestätigt durch die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung, nicht um politische Akte, sondern um solche der Rechtsanwendung handelt, diese mithin Verwaltungsakte darstellen (BGE 129 I 232 E. 3.3), ist aufgrund der in Art. 55 Abs. 1 KV statuierten Rechtsweggarantie ein ordentliches Rechtsmittel einzuführen. Zwar kann ein formelles Gesetz den Rechtsweg ausschliessen, doch ist dies nur für spezifische, sachlich begründete Ausnahmen zulässig. Dies dürfte vor allem bei nicht justiziablen Akten mit vorwiegend politischem Charakter der Fall sein. An die Begründung der Ausnahmen von der Rechtsweggarantie sind hohe Anforderungen zu stellen. Aus rechtlicher Sicht sowie nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu ablehnenden Bürgerrechtsentscheiden ist es nicht möglich, Einbürgerungsentscheide von der Rechtsweggarantie auszunehmen.

Schliesslich wird eine klare gesetzliche Grundlage für alle im Einbürgerungsverfahren involvierten kantonalen und kommunalen Behörden sowie Dritte zur Bearbeitung und Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten geschaffen. Mit der Anpassung an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse und der Aufnahme einer genügenden Gesetzesgrundlage werden bestehende Zweifel und Unsicherheiten in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsbereich auf kantonaler und kommunaler Ebene behoben.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung hat am 11. Januar 2005 die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zur Kenntnis genommen und den Entwurf für die Vernehmlassung freigegeben. Zur Vernehmlassung wurden die Kantonalparteien, die kantonalen Gerichte, alle Bürgergemeinden und politischen Gemeinden, der Verband Bündnerische Bürgergemeinden, die Evangelischreformierte Landeskirche, die katholische Landeskirche, das Bundesamt für Migration, die Standeskanzlei, alle Departemente, die Finanzkontrolle, die Kantonspolizei, der kantonale Datenschutzbeauftragte sowie die Stabsstelle für Gleichstellungsfragen eingeladen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 7. März 2005. Insgesamt sind 67 Vernehmlassungen eingegangen.

Der Entwurf des Bürgerrechtsgesetzes erhielt in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden und beurteilt sie als zeitgemäss und zweckdienlich. Einige Vernehmlassungsadressaten erachten es hingegen als fraglich, ob die vorliegende Totalrevision noch zeitgemäss ist und der gesellschaftlichen Realität sowie der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte Rechnung trägt, dies insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit der Bürgergemeinden. Anlass zu Einwendungen gaben vor allem die Wohnsitzdauer in der Bürgergemeinde, das Einbürgerungsverfahren ausländischer Staatsangehöriger sowie die Gebühren. Soweit sich die Vernehmlassungen zu den Eignungsvoraussetzungen, der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben werden soll, und der Bearbeitung von Personendaten äusserten, wurden die entsprechenden Bestimmungen überwiegend positiv gewürdigt.

2. Schwerpunkt «Wohnsitzdauer»

Mit der vorliegenden Totalrevision wird eine Wohnsitzpflicht und damit verbunden eine Wohnsitzdauer in den Einbürgerungsgemeinden eingeführt. Während die Wohnsitzpflicht mit Ausnahme von zwei Vernehmlassungsadressaten einhellig begrüsst wird, bestehen unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Wohnsitzdauer. Eine Mindstdauer von drei Jahren, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, wird teilweise als zu kurz erachtet und entsprechend eine Erhöhung der Wohnsitzdauer auf fünf bzw. zwei Jahre beantragt. Dementsprechend wird auch der Umfang der Reduktion der Wohnsitzdauer, die einen «Anspruch» auf Einbürgerung vermittelt, teilweise stark kritisiert. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls bemän-

gelt, dass dadurch in der Mehrheit der Bürgergemeinden die Kompetenz des Soveräns markant eingeschränkt werde, weil diese nicht bereit seien, insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer tiefere Wohnsitzdauern als die vorgesehenen zwölf Jahre einzuführen. Da aber in diesen Fällen, d.h. bei Einbürgerungen mit einem so genannten «Anspruch», der Vorstand oder eine besondere Kommission zuständig ist, werde dies zwangsläufig zu einer Einschränkung der Souveränität der Bürgergemeindeversammlung führen. Schliesslich weisen viele Vernehmlassungsadressaten darauf hin, es ergebe sich nicht aus dem Gesetzestext, dass es sich bei diesen Dauern um Höchstdauern handelt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung über den Anspruch übernahm weitgehend den aktuellen Art. 20 mit der Marginalie «Anspruch». Der ursprüngliche Grund für die Einführung dieser Regelung war die restriktive Haltung einzelner Gemeinden, welche grundsätzlich keine Einbürgerungen vornahmen (vgl. S. 237 ff. der Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 10. Oktober 1955). Insbesondere wollte der Gesetzgeber, dass Gemeinden sich nicht mehr grundsätzlich weigern konnten, langjährige, d.h. seit 50 Jahren in der Gemeinde ansässige und geeignete schweizerische Staatsangehörige einzubürgern. Im Rahmen der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1992 wurde diese Regelung auf ausländische Staatsangehörige ausgedehnt. Diese bedürfen seither eines 20-jährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in der Gemeinde, um einen Anspruch begründen zu können. Gleichzeitig wurde die erforderliche Wohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer auf 15 Jahre reduziert (S. 327 f. der Botschaft zur Revision des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 1. September 1992).

Der Begriff «Anspruch» ist insofern missverständlich, als die Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen keinen eigentlichen oder unbedingten Anspruch auf Einbürgerung vermittelt. Einerseits bedarf es zusätzlich der Geeignetheit, andererseits handelt es sich bei den Einbürgerungsentscheiden um Ermessensentscheide, denen einzig durch das Willkürverbot Schranken gesetzt werden. Aus Gründen der Klarheit und um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wird inskünftig auf den Begriff «Anspruch» verzichtet. Es soll deshalb in der Bestimmung über die Wohnsitzdauer in der Bürgergemeinde ein neuer Absatz aufgenommen werden, der die maximale Wohnsitzdauer regelt, welche die Bürgergemeinden verlangen dürfen. So bleiben die Bürgergemeinden weiterhin ermächtigt, unter Beachtung der Mindest- und Höchstdauern eigene Wohnsitzdauern festzusetzen. Trotz der Begehren verschiedener Vernehmlassungsadressaten, wonach darauf aus Gründen der Einheitlichkeit bzw. Gleichbehandlung der gesuchstellenden Personen innerhalb des Kantons und der Vermeidung des Einbürgerungstourismus zu verzichten sei, soll an dieser Regelung wie auch an der vorgeschlagenen

Reduktion der Höchstdauer für ausländische Staatsangehörige festgehalten werden. Letzteres rechtfertigt sich insbesondere aufgrund des Umstandes, dass für die Berechnung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzdauern bei Ausländerinnen und Ausländern nicht mehr vom Wohnsitzbegriff des geltenden Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 36 BÜG ausgegangen wird. Künftig soll nur noch die Zeit angerechnet werden, in der die gesuchstellende Person über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügte. Damit allerdings die Diskrepanz zwischen der verlangten Mindest- und Höchstwohnsitzdauer nicht zu gross ist, wird im vorliegenden Entwurf eine Mindestwohnsitzdauer von vier Jahren vorgeschlagen.

3. Schwerpunkt «Einbürgerungsverfahren»

Mit einer Ausnahme haben sich sämtliche Vernehmlassungsadressaten gegen die vorgeschlagene Verfahrensregelung ausgesprochen. Insbesondere die Gesuchseinreichung bei den Bürgergemeinden und die durch die Bürgergemeinden zu treffenden Erhebungen werden aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Unter anderem bestehen Bedenken in Bezug auf die Ressourcen, das Fachwissen, die Qualität, die Rechtsgleichheit und Einheitlichkeit. Angesichts dieser Vorbringen wird das Verfahren für Schweizerinnen und Schweizer und für Ausländerinnen und Ausländer neu getrennt geregelt. Während das Verfahren für Schweizerinnen und Schweizer der geltenden Rechtspraxis entspricht, ändert sich jenes für Ausländerinnen und Ausländer lediglich insofern, als ab dem Jahr 2006 keine Einbürgerungsberichte durch die Kantonalpolizei mehr erstellt werden. Dies ist grundsätzlich keine Konsequenz der vorliegenden Totalrevision, sondern eine Umsetzung der Massnahme A 11 des Projektes «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» (Botschaften Heft Nr. 2/2003–2004). Das Verfahren für Ausländerinnen und Ausländer soll gemäss der aktuellen Rechtspraxis weitgehend beibehalten werden.

4. Schwerpunkt «Gebühren»

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten kritisiert die vorgeschlagenen Gebührenansätze, welche generell als zu tief erachtet werden. Insbesondere für das Verfahren von ausländischen Staatsangehörigen wird gefordert, dass die Gebühr nicht unter Fr. 2500.– oder Fr. 3000.– festgesetzt wird. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgeschlagenen Lösung eine Existenzgefährdung einzelner Bürgergemeinden nicht ausgeschlossen ist. Schliesslich wird beantragt, dass zur Vermeidung eines grossen adminis-

trativen Aufwandes die Möglichkeit von Pauschalen ausdrücklich statuiert wird.

Aufgrund des Bundesrechts dürfen Kanton und Bürgergemeinden für Einbürgerungsentscheide ab dem 1. Januar 2006 nur noch Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Die alleinige Finanzierung der Bürgergemeinden mittels Einbürgerungstaxen wird daher nicht mehr möglich sein. Künftig sollen die Gebühren den tatsächlichen Kosten entsprechen, welche den Behörden bei der Behandlung der Gesuche entstehen. Dementsprechend ist eine Pauschalierung der Gebühren ausgeschlossen. Die einzelnen Gebührenansätze sind auf Verordnungsstufe festzusetzen. Dies ermöglicht bei entsprechendem Bedürfnis eine schnellere und flexiblere Tarifanpassung. Im Gesetz wird lediglich der Maximalbetrag der Gebühr geregelt. Die Durchschnittsgebühr für eine Einbürgerung bzw. für den getätigten Arbeitsaufwand dürfte daher in der Regel tiefer liegen als die im Gesetz vorgeschriebenen Maximalbeträge. Neu werden für schweizerische und ausländische Staatsangehörige zwei unterschiedliche Höchstbeträge festgelegt. Dies erscheint aufgrund des unterschiedlichen Arbeitsaufwandes der Verfahren gerechtfertigt. Da die vorgeschlagenen Maximalbeträge aufgrund von Erfahrungswerten festgesetzt wurden, rechtfertigt sich auch keine Erhöhung derselben im Sinne der Begehren einzelner Vernehmlassungen. Dafür gelten neu dieselben Höchstbeträge sowohl für den Kanton als auch für die Bürgergemeinden.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht, wobei der Vorbehalt des Bundesrechts ausdrücklich aufgenommen wurde.

Art. 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Grundsatz, wonach das Gemeindebürgerrecht Grundvoraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts bildet, besteht bereits heute. Es ist deshalb die logische Konsequenz, dass das Kantonsbürgerrecht nur aufgrund der Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts erworben werden kann. Bei Ausländerinnen und Ausländern vermittelt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht das Schweizer Bürgerrecht.

II. Erwerb durch Einbürgerung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Eignung

Wie nach geltendem Recht ist vor der Einbürgerung zu prüfen, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dazu geeignet ist. Es bedarf deshalb einer Prüfung der persönlichen Verhältnisse. Abs. 1 enthält dazu den Grundsatz. Neu werden in Abs. 2 die zu den persönlichen Verhältnissen gehörenden Eignungsvoraussetzungen detailliert geregelt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. In Anlehnung an die in Art. 14 BÜG verankerten Eignungsvoraussetzungen ist insbesondere erforderlich, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert (lit. a) und mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist (lit. b), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (lit. c), die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (lit. d) sowie über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt (lit. e). In lit. a und b wird zwischen der Integration und der Vertrautheit unterschieden. Unter Integration wird die Eingliederung bzw. das Einfügen in die kantonale und kommunale Gemeinschaft und das gesellschaftliche Leben verstanden. Anhaltspunkte dafür können soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, Gemeinde, Kirche oder in anderen Institutionen sowie Interesse und Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben beispielsweise in den Bereichen Kultur, Sport, Politik oder Dorf-/Quartierveranstaltungen etc. sein. Zur Vertrautheit gehören Sprachkenntnisse, Grundlagenkenntnisse über die politische und soziale Ordnung sowie das Wissen um die örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche. Im Weiteren haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die für ein friedliches Zusammenleben elementaren Verhaltensregeln und Prinzipien, wie etwa den Grundsatz der Rechtsgleichheit, die Achtung gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen, das Gewaltmonopol des Staates sowie den Verzicht auf gewaltsame Konfliktlösung einzuhalten. Sie müssen sich ferner zu den demokratischen Institutionen unseres Landes bekennen und unsere abendländische Kultur akzeptieren. Die Überprüfung der Integration und der Vertrautheit gehören zu den schwierigsten Aufgaben im Einbürgerungsverfahren. Die Behörde entscheidet dabei nach freiem Ermessen, welches pflichtgemäss ausgeübt werden muss. Dem Ermessen wird einzig durch das Willkürverbot Schranken gesetzt.

Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung bedeutet, dass grundsätzlich ein einwandfreier straf- und betreibungsrechtlicher Leumund vorliegen muss. Ein hängiges Strafverfahren wegen Vergehen oder Verbrechen sowie ein ungelöschter Strafregistereintrag ziehen in der Regel die Ableh-

nung des Einbürgerungsgesuchs nach sich. In Bagatellfällen, d. h. bei laufenden Strafverfahren wegen einer Übertretung, ist die Einbürgerung trotzdem möglich. Betreibungen und Verlustscheine können eine Einbürgerung verhindern. Ebenso darf kein Konkursverfahren in den letzten Jahren durchgeführt worden sein. Auch die Nichtbezahlung von öffentlichrechtlichen Forderungen, namentlich Steuern, sowie zivilrechtlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise Unterhaltsbeiträge oder Alimente, Krankenkassenprämien, Mieten etc., kann zu einer Verweigerung des Bürgerrechts führen. Dasselbe gilt für eine selbstverschuldete Fürsorgeabhängigkeit in der Vergangenheit. Aus lit. d ergibt sich schliesslich, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügen muss. Erforderlich ist dabei das Vorhandensein genügender finanzieller Mittel oder einer gesicherten Erwerbstätigkeit bzw. einer guten Berufsausbildung, so dass das Risiko einer späteren Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Ebenfalls dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden gegeben sein.

Einige Vernehmlassungsadressaten beantragen die Ergänzung der Grundsatzbestimmung über die Eignung mit einem weiteren Artikel, der die Integration und Vertrautheit definiert. Die Definition der einzelnen Eignungskriterien ist als entsprechende Konkretisierung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Eine Regelung im Rahmen einer regierungsrätlichen Verordnung erscheint auch aufgrund der Tatsache, dass diese Kriterien einem ständigen gesellschaftlichen und sozialen Wandel unterliegen, gerechtfertigt. Damit kann den allfällig erforderlichen Änderungen und Anpassungen schneller und einfacher Rechnung getragen werden, als wenn eine Gesetzesrevision durchgeführt werden müsste.

Art. 4 Wohnsitzerfordernis

Neu wird ein Wohnsitzerfordernis in der Bürgergemeinde eingeführt, in welcher das Gemeindebürgerrecht erworben werden soll. Abs. 1 statuiert ausdrücklich die Wohnsitzpflicht, indem festgehalten wird, dass die Einbürgerung am Wohnsitz zu erfolgen hat. Dabei handelt es sich um den zivilrechtlichen Wohnsitz. Dass ein Wohnsitz nicht nur bei Gesuchseinreichung, sondern auch im Zeitpunkt der Einbürgerung gegeben sein muss, ergibt sich aus Abs. 2 und 3, welche festlegen, dass ein Gesuch bei einem Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland gegenstandslos wird.

Art. 5 Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung erfordert neben dem Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c bis e eine enge Verbundenheit mit dem Kanton oder der Bürgergemeinde. Bei der Abklärung dieser Ver-

bundenheit ist auf Kriterien wie Aufenthalte im Kanton oder der Bürgergemeinde, persönliche Kontakte zu dort lebenden Personen und Kenntnisse der hiesigen Gepflogenheiten abzustellen. Im Gegensatz zur ordentlichen Einbürgerung ist bei der Wiedereinbürgerung ein Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde nicht erforderlich. Indem sich das Verfahren und die Zuständigkeiten nach den Bestimmungen über die ordentliche Einbürgerung bzw. den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten, wird im Sinne eines grossen Teils der Vernehmlassungen eine klare Regelung getroffen.

2. Kantonsbürgerrecht

Art. 6 Wohnsitzdauer 1) Grundsatz

Aus Gründen der Leserlichkeit und der Klarheit wurde der bisherige Art. 9 über den Wohnsitz in drei Artikel aufgeteilt. Die vorliegende Bestimmung regelt den Grundsatz, wonach die gesuchstellende Person während insgesamt sechs Jahren im Kanton Graubünden gewohnt haben muss, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren.

Art. 7 2) Erleichterungen

In dieser Bestimmung werden drei Formen der Erleichterung statuiert. Abs. 1 und 2 entsprechen sinngemäss Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG. Danach geniessen Ehegatten erleichterte Wohnsitzvoraussetzungen, sofern sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben. Die eheliche Beziehung muss stabil sein und tatsächlich gelebt werden, d.h. es darf keine Scheinehe vorliegen oder es darf nicht an der Ehe rechtsmissbräuchlich festgehalten werden. Lediglich der formelle Bestand einer Ehe genügt nicht. Ist dieses Erfordernis gegeben, reicht ein dreijähriger Wohnsitz des einen Ehegatten aus, wenn der andere die volle sechsjährige Wohnsitzdauer erfüllt oder bereits Kantonsbürgerin oder Kantonsbürger ist. Abs. 1 betrifft die gemeinsame Gesuchseinreichung des Ehepaares, während Abs. 2 die Gesuchseinreichung desjenigen Ehegatten tangiert, dessen Ehefrau oder Ehemann das Kantonsbürgerrecht bereits besitzt.

Abs. 3 konkretisiert die bestehende Regelung. Zudem wird die erleichterte Einbürgerung auch auf das Kind eines Vaters ausgedehnt, der das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt. Damit werden nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern in Bezug auf den Erwerb des Kantonsbürgerrechts der Mutter bzw. des Vaters gleichgestellt. Neu wird nicht mehr der Begriff «von Geburt» sondern «durch Abstammung» verwendet.

Art. 8 3) Ausländerinnen und Ausländer

Neu wird bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, für die Berechnung des kantonsrechtlichen Wohnsitzerfordernisses nur noch die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben. Darunter ist eine ordentliche fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung, namentlich eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, zu verstehen. Insbesondere der Aufenthalt während des Asylverfahrens (Ausweis N) oder im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) wird für die Berechnung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzdauer nicht mehr berücksichtigt werden. Die anerkannten Bewilligungsarten werden auf Verordnungsstufe geregelt, damit allfälligen Änderungen im Ausländerrecht schneller und einfacher Rechnung getragen werden kann. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch Staatsangehörige der EU/EFTA einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung bedürfen, sofern sie sich länger als drei Monate ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

Art. 9 Zuständigkeit

Diese Bestimmung entspricht dem aktuellen Recht. Neu wird eine Delegationskompetenz der Regierung statuiert. Vorgesehen ist insbesondere, dass die Zuständigkeit zur Verweigerung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts an das zuständige Departement delegiert werden soll. Die entsprechende Regelung ist auf Verordnungsstufe zu treffen.

3. Gemeindebürgerrecht

Art. 10 Gemeinderecht

Die Bürgergemeinden sind insbesondere verpflichtet, das Verfahren für die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts, die Zuständigkeiten sowie die Gebühren gesetzgeberisch zu regeln.

Art. 11 Wohnsitzdauer

Aufgrund der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben werden soll, müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in Zukunft während mindestens vier Jahren in dieser Gemeinde gewohnt haben, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. Auf die Festlegung eines Zeitrahmens, in welchem der tatsächliche vierjährige Wohnsitz bestanden haben muss, wird insofern verzichtet, als lediglich ein zweijähriger Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung bestanden haben muss. Damit wird gleichzeitig eine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde, deren Bür-

gerrecht erworben werden soll, im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung statuiert. Dies rechtfertigt sich insbesondere aus dem Grund, als die zuständige Behörde in der Wohnsitzgemeinde am besten geeignet erscheint, beurteilen zu können, ob eine Person in die kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert, mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und einer Kantonssprache vertraut ist.

Bei der vierjährigen Wohnsitzdauer handelt es sich um eine Mindestwohnsitzdauer. Die Bürgergemeinden können höhere Wohnsitzdauern festlegen. Die entsprechenden Höchstgrenzen, welche die Bürgergemeinden nicht überschreiten dürfen, ergeben sich aus Abs. 2. Danach dürfen die Bürgergemeinden die Mindestwohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer auf höchstens sechs Jahre und für Ausländerinnen und Ausländer auf höchstens zwölf Jahre erhöhen. Diese Bestimmung ersetzt Art. 20 des geltenden Rechts, welcher einen Anspruch bei einem 15-jährigen (für Schweizerinnen und Schweizer) bzw. 20-jährigen (für Ausländerinnen und Ausländer) ununterbrochenen Wohnsitz in der gleichen Gemeinde vorsieht, sofern die Eigenschaft gegeben ist. Eine Reduktion der geltenden Höchstdauern für Schweizerinnen und Schweizer von fünfzehn auf sechs Jahre und für Ausländerinnen und Ausländer von zwanzig auf zwölf Jahre sowie ein Verzicht auf den ununterbrochenen Aufenthalt kommt den aktuellen Bedürfnissen zur verstärkten Integration der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller entgegen. Zudem müssen ausländische Staatsangehörige neben der Wohnsitzdauer in der Gemeinde auch die bundesrechtliche (12 Jahre) und kantonale Wohnsitzdauer (6 Jahre) erfüllen. Selbstredend gilt auch hier, dass für die Berechnung der kommunalen Wohnsitzdauer nur die Jahre gezählt werden, in denen sie über eine Aufenthaltsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben. Dies ergibt sich aus Abs. 4, in welchem auf Art. 8 verwiesen wird. Auch aus diesem Grund rechtfertigt sich eine Reduktion der Wohnsitzdauer für Ausländerinnen und Ausländer. Eine spezielle Regelung für die in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländer – entsprechend dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 – rechtfertigt sich aus Gründen der Rechtsgleichheit gegenüber dem in Graubünden geborenen ausserkantonalen Schweizerkind sowie in Anbetracht der Reduktion der Höchstdauern nicht mehr.

Art. 12 Verfahren 1) für Schweizerinnen und Schweizer

Art. 12 und 13 regeln das Verfahren zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in seinen Grundzügen. Während Art. 13 das Verfahren von ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern regelt, normiert Art. 12 das Verfahren der schweizerischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Letztere Norm sieht vor, dass ein Einbürgerungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen ist. Die Regelung der benötigten Unterlagen erfolgt in der regierungsrätlichen

Verordnung. Anschliessend prüft die Bürgergemeinde die kantonale sowie kommunale Wohnsitzdauer und trifft innert sechs Monaten die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind. Sie hat namentlich die Wohnsitzdauern und die Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu prüfen, insbesondere die Integration in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse, die Vertrautheit mit den kommunalen und kantonalen Lebensgewohnheiten und einer Kantonsprache, die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung, allfällige Gefahren der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz sowie die genügende Existenzgrundlage. Sie hat bei den zuständigen Stellen beispielsweise beim Betreibungs- und Konkursamt, bei den Sozialdiensten, bei der Steuerverwaltung und beim Arbeitgeber etc. die dafür erforderlichen Auskünfte einzuholen. Bei der sechsmonatigen Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist, innerhalb welcher die Einbürgerungsvoraussetzungen abzuklären sind. Der Entscheid über die Einbürgerung hat nicht innert dieser Frist zu erfolgen. Im Übrigen ist bei der Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen eine Zusammenarbeit der Bürgergemeinden mit den politischen Gemeinden möglich und auch erwünscht. Sobald die erforderlichen Erhebungen vorliegen, hat das für die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zuständige Organ innert sechs Monaten über das Gesuch zu entscheiden. Das Gemeindebürgerrecht kann nur Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern erteilt werden. Bei Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, kann das Gemeindebürgerrecht lediglich zugesichert, nicht aber definitiv erteilt werden. In diesen Fällen hat die Bürgergemeinde die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dem zuständigen kantonalen Amt zu übermitteln. Auch ein ablehnender Einbürgerungsentscheid ist dem kantonalen Amt mitzuteilen, damit dieses das Gesuch auf kantonaler Ebene abschreiben kann. Die Regelung der entsprechenden Mitteilungspflicht erfolgt auf Verordnungsstufe. Schliesslich gilt es zu beachten, dass das Gemeindebürgerrecht erst nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam wird. Die Regelung von Art. 12 entspricht weitgehend der aktuellen Rechtspraxis.

Art. 13 2) für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländische Staatsangehörige haben entsprechend der aktuellen Rechtspraxis das Gesuch zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen. Dieses prüft die Dokumente, insbesondere auf Vollständigkeit und Echtheit, den strafrechtlichen Leumund sowie die kantonalen und bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen. Gleichzeitig kontrolliert das Amt, ob fremdenpolizeiliche Gründe gegen eine Einbürgerung sprechen. Sofern diese Vorprüfung positiv verläuft, leitet es das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter. Das

anschliessende Verfahren bei der Bürgergemeinde entspricht jenem, welches auch für schweizerische Staatsangehörige gilt. So hat die Bürgergemeinde die kommunale Wohnsitzdauer zu prüfen und innert sechs Monaten die Erhebungen zu treffen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind. Insofern ergibt sich eine Praxisänderung lediglich für diejenigen Bürgergemeinden, welche bis heute keine eigene Eignungsabklärung durchführten. Für die anderen Bürgergemeinden entspricht die vorgesehene Regelung weitgehend der aktuellen Rechtspraxis. Einzig der Leumunds- bzw. Einbürgerungsbericht wird aufgrund der Umsetzung der Massnahme A11 des Projektes «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» nicht mehr von der Kantonspolizei erstellt werden. Die entsprechenden Erhebungen werden die Bürgergemeinden im Rahmen der Eignungsabklärung selbst vorzunehmen haben. Hierzu wird der Kanton den Bürgergemeinden durch Erlass von Richtlinien und der Abgabe von Formularen sowie anderen Hilfsmitteln soweit möglich unterstützend zur Seite stehen. Damit soll gleichzeitig eine gewisse Einheitlichkeit der Eignungsprüfung innerhalb des Kantons sowie eine minimale Qualitätssicherung garantiert werden.

Art. 14 Zuständigkeit

Diese Bestimmung entspricht materiell weitgehend dem aktuellen Art. 22. Neu können die Bürgergemeinden den Entscheid über die Erteilung, Zusage oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts neben dem Vorstand auch einer dafür eingesetzten besonderen Kommission übertragen. Demgegenüber erübrigt sich die Regelung einer speziellen Zuständigkeit im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 2, weil der geltende Art. 20 nicht mehr im Sinne eines Anspruches geregelt wird. Infolgedessen wird auch den Anliegen gewisser Vernehmlassungsadressaten vollumfänglich Rechnung getragen, welche bei der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung eine Einschränkung der Souveränität der Bürgergemeindeversammlung geltend machten.

Art. 15 Ehrenbürgerrecht 1) Voraussetzung

Das Ehrenbürgerrecht wurde im kantonalen Bürgerrechtsgesetz im Rahmen der Teilrevision im Jahre 1992 erstmals statuiert. Dabei wurde es unter den allgemeinen Bestimmungen geregelt. Danach konnten sowohl der Kanton als auch die Bürgergemeinden das Bürgerrecht ehrenhalber verleihen. Dieses Ehrenbürgerrecht hatte aber nur die Wirkung einer ordentlichen Einbürgerung, wenn zusätzlich das Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht erteilt wurde. Hierfür musste das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Unmut geführt, insbesondere wegen der im Rahmen des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens auferlegten Kosten. Nachdem überdies der Kanton

– soweit bekannt – zumindest in den letzten 30 Jahren nie ein Ehrenbürgerrecht verliehen hat, kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechendes Bedürfnis nicht gegeben ist. In der Praxis wurden Ehrenbürgerrechte lediglich durch die Bürgergemeinden erteilt. Neu sollen deshalb nur noch die Bürgergemeinden Ehrenbürgerrechte verleihen können. Aus diesem Grund wird das Ehrenbürgerrecht unter dem Titel des Gemeindebürgerrechts geregelt. Aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz wird das Ehrenbürgerrecht in zwei Artikeln geregelt. Art. 15 umschreibt die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Art. 16 statuiert die Wirkung des erteilten Ehrenbürgerrechts.

Art. 16 2) Wirkung

Explizit geregelt wird, dass das Ehrenbürgerrecht ausschliesslich der Person zusteht, der es verliehen wird. Ein Einbezug des Ehegatten und der Kinder ist nicht möglich, insofern gilt Art. 21 beim erteilten Ehrenbürgerrecht nicht. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Neu hingegen ist die rechtliche Qualifikation bzw. die Rechtswirkung des Ehrenbürgerrechts. So hat das ehrenhalber verliehene Bürgerrecht die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht. Bei ausserkantonalen Bürgerinnen und Bürger bedarf es hierzu jedoch der vorgängigen Genehmigung des zuständigen Amtes. Diese Zustimmung bewirkt, dass gleichzeitig mit der Erteilung des Ehrenbürgerrechts auch das Kantonsbürgerrecht erteilt wird, ohne dass ein ordentliches Einbürgerungsverfahren durchgeführt werden muss. Verweigert hingegen der Kanton bzw. das zuständige Amt die Genehmigung und wird das Bürgerrecht trotzdem ehrenhalber erteilt, kommt diesem keine Rechtswirkung zu. Die Verfahrensvereinfachung bei ausserkantonalen Schweizerbürgerinnen und -bürgern, namentlich indem auf die Durchführung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens verzichtet wird und nur noch die Genehmigung des Kantons vorbehalten bleibt, erscheint angesichts der geringen Relevanz des Ehrenbürgerrechts in der Praxis sowie aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt. Bei Ausländerinnen und Ausländern bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften vorbehalten. Dies bedeutet, dass das ihnen verliehene Ehrenbürgerrecht nur dann eine Rechtswirkung entfalten kann, wenn sie zusätzlich die bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und ihnen das Schweizer Bürgerrecht erteilt worden ist. Folglich muss bei ausländischen Staatsangehörigen das ordentliche Verfahren um Erteilung des Schweizerbürgerrechts durchgeführt werden, damit ein durch die Bürgergemeinde erteiltes Ehrenbürgerrecht rechtswirksam wird.

Art. 17 Findelkind

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts eines Findelkinds werden vom Bundesrecht geregelt. Dementsprechend ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 BÜG, dass die erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist und nicht gleichzeitig staatenlos wird. Der zweite Halbsatz des geltenden Art. 5 ist deshalb rein deklaratorisch, weshalb er zukünftig nicht mehr erwähnt werden soll.

III. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 18 Voraussetzungen

Im Gegensatz zum geltenden Recht ist der fehlende Wohnsitz im Kanton nicht mehr Voraussetzung für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.

Art. 19 Zuständigkeit

Zu diesem Artikel ergeben sich keine Bemerkungen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Ehegatten

Es wird explizit geregelt, dass bei gemeinsamer Gesuchseinreichung beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht erfüllen müssen. Die Voraussetzungen müssen damit bei verheirateten Gesuchstellern grundsätzlich individuell beurteilt werden. Erfüllt aber nur einer der Ehegatten die erforderlichen Voraussetzungen, ist im Sinne eines aktuellen Bundesgerichtentscheides (BGE 1P.468/2004 vom 4. Januar 2005) das Gesuch als Ganzes abzulehnen, d.h. beide Ehegatten werden nicht eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen.

Art. 21 Unmündige

Eine Regelung, wie sie in den aktuellen Art. 13 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 statuiert wird, kennen weder das BÜG noch andere kantonale Bürgerrechtsgesetze. Sie wurde im Rahmen der letzten Bürgerrechtsrevision mit der Begründung eingeführt, es entspreche dem im Gesetz verwirklichten Grundsatz der individuellen Verfügungsfähigkeit der Ehegatten im Bürgerrecht, dass der Einbezug eines Kindes in die Einbürgerung eines Elternteils dann nicht erfolgen könne, wenn sich ihm der andere Inhaber der elterlichen Gewalt widersetze (Botschaft a.a.O., S. 329 f.). Bei Einbürgerungen oder Entlassungen aus dem Bürgerrecht von unmündigen Kindern muss das Kindeswohl im Vordergrund stehen. Das derzeit geltende Vetorecht eines sorgeberechtig-

ten Elternteils wirkt daher zu stark. Insbesondere kann es gegen die Interessen und den Wunsch des Kindes verwendet werden. Da ausserdem seit der Revision des Scheidungsrechts geschiedene Eltern die gemeinsame elterliche Sorge haben können, rechtfertigt es sich, diesen Absatz nicht mehr aufzunehmen. Die Stellungnahme des anderen Elternteils ist aber bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil vor der Entscheidung angehört werden muss, ergibt sich aus Art. 275a ZGB. Entgegen den Befürchtungen einzelner Bürgergemeinden dürfte dies in der Praxis keine grossen Probleme bilden, zumal keine mündliche Anhörung stattfinden muss. Es genügt, wenn dem anderen Elternteil die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zur beabsichtigten Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht schriftlich vernehmen zu lassen.

Aus der Formulierung «in der Regel» ergibt sich, dass Unmündige grundsätzlich in die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht des sorgeberechtigten Elternteils miteinbezogen werden. Selbstredend bedarf es hierfür eines dauernden Wohnsitzes beim betreffenden Elternteil. Ein Miteinbezug erfolgt dann nicht, wenn das Kindeswohl dagegen spricht, die schriftliche Zustimmung des über 16-jährigen Unmündigen fehlt, strafrechtliche Vorkommnisse vorliegen oder sonstige negative Verhaltensauffälligkeiten bekannt sind. Entsprechende Präzisierungen werden auf Verordnungsebene geregelt.

Mit der in Abs. 3 vorgeschlagenen Regelung soll ein Zeichen gesetzt werden, wonach der Wille zur Förderung der Integration Jugendlicher besteht.

Art. 22 Bevormundete

Auf das Gesuch einer bevormundeten Person über Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht soll nur eingetreten werden, wenn es durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter gestellt wird und die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vorliegt. Dabei handelt es sich um formelle Voraussetzungen, die für die materielle Behandlung eines Gesuchs vorliegen müssen. Diese Bestimmung soll zur Vermeidung offensichtlich aussichtsloser Einbürgerungsverfahren beitragen.

Art. 23 Bearbeitung von Personendaten

Diese Bestimmung regelt neu auf kantonaler Ebene die Bekanntgabe und Bearbeitung von Personendaten. Dabei müssen die Grundsätze des Datenschutzes bei der konkreten Anwendung immer beachtet werden. Abs. 1 legitimiert alle im Einbürgerungsverfahren zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen zur Bearbeitung der Persönlichkeitsprofile und der in diesem Artikel aufgezählten besonders geschützten Personendaten, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Unter Bearbeitung wird gemäss Art. 3 lit. e des Bundesgesetzes über den

Datenschutz (DSG; SR 235.1) jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten, verstanden. Mithin ist der Begriff «bearbeiten» umfassend zu verstehen. Die Definition des Persönlichkeitsprofils findet sich in Art. 3 lit. d DSG. Danach ist das Persönlichkeitsprofil eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. Es handelt sich beim Persönlichkeitsprofil um eine grössere Zahl von Daten über die Persönlichkeitsstruktur, die ein Gesamtbild oder ein wesentliches Teilbild der betreffenden Person ergibt. Besonders geschützte Personendaten sind solche, die die Persönlichkeit der betroffenen Person besonders stark berühren. In Abs. 1 werden diejenigen besonders geschützten Personendaten aufgezählt, die für die Einbürgerung relevant sind.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte beantragt in seiner Vernehmlassung die Streichung von lit. a und c. Nachdem Art. 49a Abs.1 BÜG sowie Art. 3 lit. c Ziff 1 und 2 DSG sowohl die religiösen Ansichten als auch die Gesundheit aufzählen, sind die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Literas beizubehalten. Der Empfehlung, das Wort «insbesondere» aufzunehmen, wird desgleichen nicht nachgekommen, weil es sich um eine Aufzählung von besonders geschützten Personendaten handelt, die im Gesetz abschliessend enthalten sein muss. Demgegenüber wird dem Begehren einiger Vernehmlassungsadressaten Rechnung getragen, indem die Bearbeitung nicht nur von Steuerrückständen und Steuerstrafen, sondern der gesamten Steuerakten zulässig sein soll. Dies erscheint angebracht, da nur mit den Angaben aus den gesamten Steuerakten beurteilt werden kann, ob die gesuchstellende Person über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt oder nicht.

Abs. 2 verpflichtet kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte ausdrücklich, die zur Bearbeitung der Persönlichkeitsprofile und besonders geschützten Personendaten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage für die mit der Einbürgerung beauftragten Behörden, die notwendigen Auskünfte ohne Entbindungserklärung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller bei den zuständigen Stellen einholen zu können. Diese Stellen müssen in Zukunft die Auskünfte erteilen, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der mit der Einbürgerung beauftragten Behörden unentbehrlich sind. Nur noch diejenigen Behörden dürfen Auskünfte ohne Entbindungserklärung verweigern, bei denen übergeordnetes Recht ausdrücklich eine Entbindungserklärung statuiert (bspw. Arbeitslosenversicherung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die aktive Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Personen aus Art. 5 Abs. 1 VVG ergibt.

Art. 24 Gebühren

Aufgrund des Bundesrechts dürfen Kanton und Bürgergemeinden ab dem 1. Januar 2006 für Einbürgerungsentscheide nur noch Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren sollen inskünftig den tatsächlichen Kosten entsprechen, welche den Behörden bei der Behandlung der Gesuche entstehen. Während auf Gesetzesstufe die Maximalbeträge festzulegen sind, sind die einzelnen Tarife auf Verordnungsstufe zu regeln. Mit der vorliegenden Regelung kann sowohl der Kanton als auch die Bürgergemeinde eine Gebühr von höchstens Fr. 2000.– pro ausländische Person und eine solche von maximal Fr. 1000.– pro schweizerische Person erheben.

Eine weitere Neuerung liegt darin, dass Gebühren nicht nur bei einer Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht, sondern bei sämtlichen Bürgerrechtsentscheiden, namentlich bei negativen oder positiven Entscheiden über die Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht, bei Nichtigerklärungen der Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 2 BÜG, bei Feststellungsentscheiden gemäss Art. 49 BÜG etc., erhoben werden dürfen. Zudem kann eine Gebühr für den durch ein eingeleitetes Einbürgerungsverfahren bzw. Verfahren zur Entlassung aus dem Bürgerrecht verursachten Arbeitsaufwand erhoben werden, selbst wenn es nicht zu einem materiellen Entscheid kommt, beispielsweise wegen Gesuchrückzugs. Präzisierend wird deshalb festgehalten, dass die Gebühr für den getätigten Arbeitsaufwand und Entscheide erhoben werden kann. Im Weiteren wird zusätzlich die Möglichkeit des Kantons und der Bürgergemeinden statuiert, wonach sie angemessene Kostenvorschüsse verlangen können. Hingegen wird auf die ausdrückliche Regelung bezüglich der Gebühr bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechts verzichtet, zumal diese neu in die Kompetenz der Bürgergemeinden fällt. Bedarf es aber der Zustimmung des Kantons, so wird dieser im Rahmen von Abs. 1 eine Gebühr für den angefallenen Arbeitsaufwand erheben. In der Praxis soll diese Gebühr der Bürgergemeinde in Rechnung gestellt werden, die das Ehrenbürgerrecht verliehen hat.

Art. 25 Rechtsschutz

In Abs. 1 wird dem Anspruch der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auf rechtliches Gehör Rechnung getragen, indem die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwingend geforderte Begründungspflicht von ablehnenden Entscheiden ausdrücklich statuiert wird.

In Abs. 2 und 3 wird der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie nachgekommen. Art. 55 Abs. 1 KV verlangt eine letztinstanzliche Beurteilung von öffentlichen Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Abs. 2 regelt den Rechtsschutz bei Entscheiden der Bürgergemeinden. Diese Entscheide können direkt mittels Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Abs. 3 re-

gelt den Rechtsschutz bei Entscheiden des zuständigen kantonalen Amtes, Departements und der Regierung. Danach können Entscheide des Amtes oder Departments mit der Verwaltungsbeschwerde gemäss Art. 15 ff. VVG weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Mittels Rekurs kann jede Rechtsverletzung geltend gemacht werden (Art. 53 lit. a VGG). Zu den geschützten Rechten gehören auch die verfassungsmässigen Rechte, womit der Rekurs als ordentliches Rechtsmittel ebenfalls den Anwendungsbereich von Art. 55 Abs. 2 und 3 KV abdeckt, d.h. es können auch die verfassungsrechtlichen Rügen gemäss Art. 55 Abs. 2 und 3 KV geltend gemacht werden. Rechtsverletzungen beurteilt das Gericht mit freier Kognition. Soweit es sich bei Einbürgerungsentscheiden um Ermessensentscheide handelt, kann das Gericht allerdings nur prüfen, ob das Ermessen überschritten, unterschritten oder missbraucht worden ist (Art. 53 lit. a VGG). Insofern steht dem Gericht bei Ermessensentscheiden nur eine beschränkte Kognition zu. Eine Überprüfung der Angemessenheit bzw. Unangemessenheit des Entscheides durch das Gericht ist demgegenüber ausgeschlossen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 bis 29

Zu diesen Artikeln ergeben sich keine Bemerkungen.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision hängen letztlich wesentlich von der Anzahl künftiger Einbürgerungsgesuche ab. Sie sind unmittelbar auf das teilrevidierte eidgenössische Bürgerrechtsgesetz zurückzuführen, welches am 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Kantone und Gemeinden für Einbürgerungen nur noch Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Die Erhebung von Einbürgerungstaxen wird nicht mehr zulässig sein. Damit sind erhebliche Einnahmeneinbussen für den Kanton und die Bürgergemeinden verbunden. Neu sieht das kantonale Bürgerrechtsgesetz vor, dass bei Nichteintreten oder Ablehnung eines Gesuchs der Kanton und die Bürgergemeinden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Kosten für den entstandenen Arbeitsaufwand auferlegen können.

In der Zeitspanne von 1993 bis Ende 2003 betragen die Einbürgerungstaxen als fixe Gebühr Fr. 750.– für Schweizerinnen und Schweizer und Fr. 1 500.– für Ausländerinnen und Ausländer. Die jährlichen Taxeinnahmen des Kantons beliefen sich in den 90er Jahren zwischen Fr. 200 000.– und Fr. 250 000.–. Ab dem Jahr 2002 haben sich diese Einnahmen ausserordentlich stark erhöht und im Jahr 2003 einen Rekordwert von Fr. 949 950.– erreicht. Wesentlich dazu beigetragen haben einerseits verschiedene Einbürgerungsaktionen, wie jene der Stadt Chur, sowie der massive Anstieg von ordentlichen Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger in den Jahren 2003 und 2004. Andererseits wurden im Rahmen des Projektes «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» die Einbürgerungstaxen für Schweizerinnen und Schweizer auf Fr. 1 000.– und für Ausländerinnen und Ausländer auf Fr. 2 000.– erhöht. Im Budget des Jahres 2005 wird mit Einnahmen von Fr. 750 000.– gerechnet.

Der Umfang der Einnahmeneinbussen hängt im Wesentlichen von der Anzahl der zu behandelnden Einbürgerungsgesuche sowie von den Bearbeitungskosten ab. Zur Zeit ist nicht abschätzbar, wie sich die Gesuchszahlen längerfristig entwickeln werden. Darauf hat der Kanton keinen direkten Einfluss. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Einbürgerungsgesuche gegenüber dem Durchschnitt der vergangenen vier Jahre weder wesentlich zurückgehen noch ansteigen wird. Mit der Einführung der Wohnsitzpflicht werden sich die Einbürgerungsgesuche gleichmässiger auf die Bürgergemeinden verteilen. Es wird zu einer Umlagerung der Gesuche unter den Gemeinden kommen. Insbesondere die Bürgergemeinde Castaneda und die politische Gemeinde Tartar werden nicht mehr im bisherigen Umfang ausländische Personen einbürgern können, was eine entsprechende Reduktion der Gesuche aus diesen Gemeinden bewirken wird. Für eine mögliche Zunahme der Einbürgerungsgesuche spricht der Umstand, dass künftig keine Einbürgerungstaxen, sondern nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen, wodurch die Einbürgerung für die Einbürgerungswilligen gesamthaft günstiger wird.

Ausgehend von diesen Annahmen und unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren durchschnittlich genehmigten Einbürgerungsgesuche ist bei einem Kostenaufwand vor den kantonalen Behörden von rund Fr. 800.– bis Fr. 1 200.– pro Verfahren um ordentliche Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Einnahmen von ungefähr Fr. 300 000.– zu rechnen. Die Einbürgerungen von ausserkantonalen Schweizerinnen oder Schweizern dürften bei einem Kostenaufwand zwischen Fr. 400.– und Fr. 500.– zu jährlichen Einnahmen in der Höhe von ca. Fr. 30 000.– führen. Mit diesen Einnahmen sind die Personal- und Infrastrukturkosten des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht voll abgedeckt. Damit kann für das Jahr 2006, auch unter Berücksichtigung der abgewiesenen Einbürgerungsgesuche, mit Einnahmen in der Höhe von ca. Fr. 330 000.– gerechnet werden. Ausgehend

vom Budget 2005, in welchem Einnahmen im Betrag von Fr. 750 000.– veranschlagt wurden, führt die Änderung des Bundesrechts zu Mindereinnahmen von ca. Fr. 420 000.–.

2. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

Die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes tangiert zwei Massnahmen des Projektes «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» (Botschaften Heft Nr. 2/2003–2004).

Eine direkte Auswirkung ergibt sich auf die Massnahme C 166 (Erhöhung der Einbürgerungstaxen um rund 33 %). Für die Jahre 2004 bis 2007 wurden aufgrund dieser Taxerhöhung Mehreinnahmen von insgesamt Fr. 544 000.– vorgegeben. Ausgegangen wurde von einem jährlichen Ertrag von Fr. 400 000.–. Die am 30. November 2003 beschlossene Taxerhöhung wurde planmässig auf den 1. Januar 2004 umgesetzt. Im Jahr 2004 konnte die Vorgabe mit Einnahmen von Fr. 885 000.– um Fr. 485 000.– übertroffen werden. Im Jahr 2005 kann mit Mehreinnahmen von Fr. 350 000.– (Budget 2005: Fr. 750 000.–) gerechnet werden. Folglich ist das Ziel der Massnahme C 166, durch Erhöhung der Einbürgerungstaxen Mehreinnahmen von Fr. 544 000.– zu realisieren, bereits in den ersten beiden Jahren deutlich übertroffen worden. Gleichzeitig sind jedoch die Budget- und Finanzplanwerte ab dem Jahr 2006 nach unten zu korrigieren. Diese Korrektur ist dabei nicht aufgrund kantonalen Entscheide, sondern aufgrund der zwingenden Bundesvorgaben erforderlich.

Die zweite Auswirkung ergibt sich auf die Massnahme A 11, mit welcher der Soll-Stellenbestand der Kantonspolizei um 33 Stellen zu reduzieren ist. Diese Massnahme führt zu einer Überprüfung und einem Abbau gewisser Aufgaben und Leistungen bei der Kantonspolizei. Konkret werden mit der vorliegenden Revision die Aufgaben des Bürgerrechtsdienstes der Kantonspolizei auf die Einbürgerungsgemeinden übertragen. Es geht dabei um die Abklärung der persönlichen Verhältnisse.

3. Personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht. Die von diesem Amt im Bereich Bürgerrecht bisher eingesetzten 200 Stellenprozent in der Sachbearbeitung sowie ein Teil der Abteilungsleitung Bürgerrecht und Zivilstand werden weiterhin benötigt. Aufgrund der Aufgabenverschiebung zu den Bürgergemeinden ermöglicht die Revision hingegen den Abbau des Bürgerrechtsdienstes der Kantonspolizei in Umsetzung der Massnahme A 11.

In diesem Zusammenhang muss auf die erleichterte Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger hingewiesen werden, welche Sache des Bundes und nicht der Kantone ist. Der Bund beauftragt gestützt auf Art. 37 BÜG die kantonalen Einbürgerungsbehörden mit den Erhebungen, die für die Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Da in diesen Fällen der Wohnkanton und der Einbürgerungskanton und dadurch auch die Wohnsitzgemeinde und die Bürgergemeinde meistens nicht identisch sind (vgl. BBl 2002 1960), kann diese Aufgabe nicht den Bürgergemeinden übertragen werden. Die Erhebungsberichte zu Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger um erleichterte Einbürgerung müssen daher weiterhin von einer kantonalen Behörde erstellt werden. Dies soll neu durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht erfolgen. Bei einem jährlich zu erwartenden Aufwand von rund 800 Arbeitsstunden müssen diese Arbeiten aufgrund der Sparmassnahmen derzeit mit dem heutigen Personalbestand des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht aufgefangen und bewältigt werden. Fällt dieser Aufwand über längere Zeit an, oder nehmen die Einbürgerungsgesuche zu, sind jedoch künftig personelle Aufstockungen bei der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht nicht ausgeschlossen. Der Kanton wird für die Erstellung eines Erhebungsberichtes vom Bund mit Fr. 125.– entschädigt. Da dieser Betrag nicht kostendeckend ist, gehen bereits heute die für die Erstellung des Erhebungsberichtes im Rahmen der erleichterten Einbürgerung verursachten Kosten zulasten des Kantons. Da es sich hierbei um eine Amtshandlung und nicht um eine ordentliche Einbürgerung im Kanton handelt, werden diese Einnahmen allerdings nicht den Einnahmen aus Einbürgerungen, sondern jenen aus Amtshandlungen hinzugerechnet.

VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Vorlage entspricht den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) und bringt dies sowohl im Umfang als auch in der Formulierung der Bestimmungen zum Ausdruck.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft **beantragen** wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindegeldungsbereich
einbürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2

Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindegeldungsbereich
einbürgerrecht.

Kantons- und
Gemeindegeldungsbereich
einbürgerrecht

II. Erwerb durch Einbürgerung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin
oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als ge- Eignung
eignet erscheint.

² Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er:

- a) in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- b) mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Ver-
hältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- e) über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.

³ Für Unmündige gelten diese Anforderungen sinngemäss.

Art. 4Wohnsitz-
erfordernis¹ Die Einbürgerung erfolgt am Wohnsitz.² Erfolgt während des Einbürgerungsverfahrens ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, wird dieses gegenstandslos, wenn noch keine Zusage des Gemeindebürgerrechts vorliegt.³ Das Verfahren wird in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.**Art. 5**Wiederein-
bürgerung¹ Wer das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht durch Entlassung oder von Gesetzes wegen verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn eine enge Verbundenheit mit dem Kanton oder der Bürgergemeinde besteht und die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 2 Litera c bis e erfüllt sind.² Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde ist nicht erforderlich.³ Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen über den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.**2. KANTONSBÜRGERRECHT****Art. 6**Wohnsitzdauer
1. Grundsatz

Das Kantonsbürgerrecht kann von Personen erworben werden, die während insgesamt sechs Jahren im Kanton Graubünden gewohnt haben, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren.

Art. 72. Erleichter-
ungen¹ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzung von Artikel 6, genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt drei Jahren in den letzten fünf Jahren, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht.² Diese Fristen gelten auch für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern der Ehegatte das Kantonsbürgerrecht besitzt.³ Eine Wohnsitzdauer von drei Jahren in den letzten fünf Jahren genügt für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern ein Elternteil das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt.**Art. 8**3. Ausländerinnen
und Ausländer

Bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, wird für die Berechnung der Wohnsitzdauer die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben.

Art. 9

¹ Die Regierung entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonbürgerrechts. Zuständigkeit

² Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen.

3. GEMEINDEBÜRGERRECHT**Art. 10**

¹ Soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen. Gemeinderecht

² Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln.

³ Vorschriften und Beschlüsse, welche die Einbürgerung verbieten, sind ungültig.

Art. 11

¹ Das Gemeindebürgerrecht kann Personen erteilt oder zugesichert werden, die in dieser Gemeinde seit mindestens vier Jahren gewohnt haben, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. Wohnsitzdauer

² Die Bürgergemeinden können die Mindestwohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer auf höchstens sechs Jahre und für Ausländerinnen und Ausländer auf höchstens zwölf Jahre erhöhen.

³ Sie können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons teilweise an ihre Wohnsitzfristen gemäss Absatz 2 anrechnen.

⁴ Artikel 8 gilt sinngemäss.

Art. 12

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen. Verfahren
1. für Schweizerinnen und Schweizer

² Die Bürgergemeinde trifft innert sechs Monaten die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Liegen die Erhebungen vor, hat das gemäss Artikel 14 zuständige Organ innert sechs Monaten über das Gesuch zu entscheiden.

³ Personen, die das Kantonbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert. Die Bürgergemeinde übermittelt den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten dem zuständigen kantonalen Amt.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird erst mit der Erteilung des Kantonbürgerrechts rechtswirksam.

Art. 13

2. für Ausländer-
innen und
Ausländer

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

² Das kantonale Amt prüft die Dokumente, den strafrechtlichen Leumund sowie die kantonalen und bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen. Anschliessend leitet es das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter.

³ Im Übrigen gelten Artikel 12 Absätze 2 bis 4.

Art. 14

Zuständigkeit

¹ Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

² Die Bürgergemeinde kann diese Kompetenzen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.

³ Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 15

Ehrenbürgerrecht
1. Voraussetzung

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, kann das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden.

Art. 16

2. Wirkung

¹ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Es hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht. Bei Bürgerinnen oder Bürgern eines anderen Kantons bedarf es hierzu einer vorgängigen Genehmigung des zuständigen kantonalen Amtes.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer ist die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich.

Art. 17

Findelkind

Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.

III. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 18

Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden. Voraussetzungen

Art. 19

Das zuständige kantonale Amt verfügt die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht. Zuständigkeit

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht, haben beide die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen. Ehegatten

Art. 21

¹ In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden Unmündigen einbezogen, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht. Unmündige

² Für Unmündige über 16 Jahre gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Unmündige können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 22

¹ Bei Bevormundeten ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Bevormundete

² Das Gesuch bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Art. 23

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über: Bearbeitung von Personendaten

- a) religiöse und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;

- c) Gesundheit;
- d) Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der Sozialhilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 24

Gebühren

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben. Die Gebühren des Kantons und der Bürgergemeinden dürfen je höchstens 2'000 Franken pro ausländische Person und 1'000 Franken pro schweizerische Person betragen.

² Der Kanton und die Bürgergemeinden können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 25

Rechtsschutz

¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentsehide können mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 6. Juni 1993 aufgehoben.

Art. 27

Übergangs-
bestimmungen
1. Einbürgerun-
gen

Auf Einbürgerungsentscheide, die das zuständige Organ der Bürgergemeinde vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes getroffen hat, wird das bisherige Recht angewendet.

Art. 28

2. Anpassung von
Reglementen

Die Bürgergemeinden haben innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die bestehenden Einbürgerungsreglemente anzupassen oder neue zu erlassen.

Art. 29

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Lescha dal dretg da burgais dal chantun Grischun (LDBchant)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Basa

Art. 1

Questa lescha regla l'acquist e la perdita dal dretg da burgais chantunal e communal, uschenavant che la confederaziun n'ha fatg nagina reglamentaziun. Champ
d'applicaziun

Art. 2

Il dretg da burgais chantunal sa basa sin il dretg da burgais communal. Dretg da burgais
chantunal e
communal

II. Acquist tras natiralisaziun

1. DISPOSIZIUNS GENERALAS

Art. 3

¹ L'admissiun en il dretg da burgais premetta che la petenta u ch'il petent para dad esser adattà per quai, suenter che sias relaziuns persunalas èn vengidas examinadas. Qualificaziun

² Quai pretenda en spezial ch'ella u ch'el:

- a) è integrà en la communidad chantunala e communal;
- b) enconuscha las modas da viver e las relaziuns chantunalas e communalas sco er ina lingua chantunala;
- c) respecta l'urden giuridic svizzer;
- d) na periclitescha betg la segirezza interna ed externa da la Svizra; e
- e) dispona d'ina basa d'existenza segirada.

³ Per persunas minorennas valan questas pretensiuns confirm al senn.

Art. 4

Necessitad da
domicil

¹ La natiralisaziun succeda al domicil.

² Sch'ina midada da domicil entaifer il chantun succeda durant la procedura da natiralisaziun, daventa questa procedura obsoleta, sch'i n'è anc betg avant maun ina garanzia dal dretg da burgais communal.

³ La procedura daventa en mintga cas obsoleta, sch'il domicil vegn transferì en in auter chantun u a l'exteriur.

Art. 5

Renatiralisaziun

¹ Tgi che ha pers il dretg da burgais chantunal u communal tras relaschada u tras lescha po far ina dumonda da renatiralisaziun, sch'igl exista ina stretga colliaziun cun il chantun u cun la vischnanca burgaisa e sche las premissas da l'artitgel 3 alinea 2 litera c fin e èn ademplidas.

² I n'è betg necessari d'avair il domicil en il chantun u en la vischnanca burgaisa.

³ La procedura e la cumpetenzza sa drizzan tenor las disposiziuns davart l'acquist dal dretg da burgais chantunal e communal.

2. DRETG DA BURGAIS CHANTUNAL**Art. 6**

Durada da
domicil
1. princip

¹ Il dretg da burgais chantunal po vegnir acquistà da persunas che han abità durant totalmain sis onns en il chantun Grischun; trais da quels sis onns durant ils ultims tschintg onns.

Art. 7

2. facilitaziuns

¹ Sche conjugals fan comunablamain ina dumonda da natiralisaziun e sche mo in ademplescha la premissa da l'artitgel 6, basta per l'auter ina durada da domicil da totalmain trais onns durant ils ultims tschintg onns, sche la cuminanza matrimoniala exista dapi trais onns.

² Quests termins valan er per la petenta u per il petent, sch'il conjugal ha il dretg da burgais chantunal.

³ Ina durada da domicil da trais onns durant ils ultims tschintg onns basta per la petenta u per il petent, sch'in genitur ha il dretg da burgais chantunal tras derivanza.

Art. 8

3. persunas estras

Per calcular la durada da domicil da persunas estras che adempleschan las premissas per survegnir la permissiun da natiralisaziun da la confederaziun vegn quintà il temp, durant il qual ellas han disponì d'ina permissiun da dimora permanenta.

Art. 9

¹ La regenza decida davart la concessiun u davart la refusa dal dretg da burgais chantunal. Competenza

² Ella po delegar questas cumpetenzas al departament cumpetent.

3. DRETG DA BURGAIS COMMUNAL**Art. 10**

¹ Uschenavant che la legislaziun da la confederaziun e dal chantun na cuntegna naginas disposiziuns, ston las vischnancas burgaisas relaschar prescripziuns davart la concessiun, davart la garanzia e davart la refusa dal dretg da burgais communal. Dretg communal

² Ellas ston reglar spezialmain las cumpetenzas, la procedura e las taxas.

³ Prescripziuns e conclus che scumondan la naturalisaziun n'èn betg valaivels.

Art. 11

¹ Il dretg da burgais communal po vegnir concedi u garanti a persunas che han abità en questa vischnanca dapi almain quatter onns; dus da quels quatter onns directamain avant che inoltrar la dumonda. Durada da domicil

² Las vischnancas burgaisas pon augmentar la durada da domicil minimala per Svizras e per Svizzers a maximalmain sis onns e per persunas estras a maximalmain dudesch onns.

³ La durada da domicil en autras vischnancas dal chantun pon ellas metter a quint parzialmain a lur termins da domicil tenor l'alinea 2.

⁴ L'artitgel 8 vala confirm al senn.

Art. 12

¹ La dumonda da naturalisaziun sto vegnir inoltrada cun ils documents necessaris tar la vischnanca burgaisa. Procedura
1. per Svizras e
per Svizzers

² Entaifer sis mais fa la vischnanca burgaisa las retschertgas ch'èn necessarias per giuditgar las premissas da naturalisaziun. Sch'ils resultats da las retschertgas èn avant maun, sto l'organ cumpetent tenor l'artitgel 14 decider davart la dumonda entaifer sis mais.

³ A persunas che n'han betg il dretg da burgais chantunal vegn il dretg da burgais communal mo garanti. La vischnanca burgaisa trametta la decisiun davart la garanzia dal dretg da burgais communal cun las actas a l'uffizi chantunal cumpetent.

⁴ Il dretg da burgais communal va pir en vigur legala cun la concessiun dal dretg da burgais chantunal.

Art. 13

2. per personas
estras

¹ La dumonda da natiralisaziun sto vegnir inoltrada cun ils documents necessaris tar l'uffizi chantunal cumpetent.

² L'uffizi chantunal examinescha ils documents, la reputaziun penala sco er las premissas chantunales e federalas da domicil. Suentar trametta el la dumonda cun las actas a la vischnanca burgaisa cumpetenta.

³ Dal rest valan l'artitgel 12 alineas 2 fin 4.

Art. 14

Cumpetenzza

¹ Tras decisiun da maioritad decida la radunanza da la vischnanca da burgais davart la concessiun, davart la garanzia u davart la refusa dal dretg da burgais communal.

² La vischnanca burgaisa po surdar questas cumpetenzas a la suprastanza u ad ina cumissiun speziala.

³ L'artitgel 78 alinea 3 da la lescha da vischnancas vegn applitgà correspudentamain.

Art. 15

Dretg da burgais
d'onur
1. premissa

¹ A personas ch'èn sa fatgas spezialmain meritaivlas per la publicitad u per il bainstar public po vegnir surdà il dretg da burgais honoris causa.

² La surdada dal dretg da burgais d'onur n'è betg liada vi da premissas da domicil.

Art. 16

2. effect

¹ Il dretg da burgais d'onur tutga mo a quella persuna, a la quala el vegn surdà.

² El ha il medem effect sco il dretg da burgais obtegni en la procedura ordinaria tras natiralisaziun. Per burgaisas u per burgais d'in auter chantun basegni latiers ina permissiun preliminar da l'uffizi chantunal cumpetent.

³ Per personas estras basegni la permissiun federala da natiralisaziun.

Art. 17

Uffiant chattà

L'uffiant da derivanza nunenconuschenta chattà en il chantun survegn il dretg da burgais da quella vischnanca, sin il territori da la quala el è vegni chattà.

III. Relaschada or dal dretg da burgais**Art. 18**

Premissas

Tgi che posseda u tgi che ha survegni la garanzia per in auter dretg da burgais chantunal u communal po – sin dumonda en scrit – vegnir relaschà or dal dretg da burgais chantunal u communal.

Art. 19

L'uffizi chantunal cumpetent dispona la relaschada or dal dretg da burgais chantunal u communal. Competenza

IV. Disposiziuns comunablas**Art. 20**

Sche conjugals fan comunablamain ina dumonda da natiralisaziun u da relaschada or dal dretg da burgais, ston domadus ademplir las premissas correspondentas. Conjugals

Art. 21

¹ Las personas minorennas che stattan sut la tgira genitoriala da la petenta u dal petent vegnan per regla cumpigliadas en la natiralisaziun u en la relaschada or dal dretg da burgais, uschenavant ch'il bainstar da l'uffant na pleda betg cunter quai. Personas minorennas

² Per personas minorennas sur 16 onns vala quai mo sch'ellas acceptan quai en scrit.

³ Personas minorennas che han cumpleni 16 onns pon inoltrar sezzas ina dumonda da natiralisaziun u da relaschada or dal dretg da burgais. La dumonda sto vegnir consutsegnada da la represchentada legala u dal represchentant legal.

Art. 22

¹ Per personas avugadadas sto la dumonda da natiralisaziun u da relaschada or dal dretg da burgais vegnir fatga da la represchentanza legala. Personas avugadadas

² La dumonda basegna il consentiment da l'autorità tutelara.

Art. 23

¹ Las autoritads chantunals e communalas cumpetentas sco er ils posts ch'ellas han incumbensà pon – per ademplir lur incumbensas tenor questa lescha – elavurar datas, inclusiv ils profils da la personalitad e las datas personalas spezialmain protegidas, e quai davart: Elavuraziun da datas personalas

- a) vistas religiusas ed ideologicas;
- b) activitads politicas;
- c) la sanadad;
- d) la negligentscha d'obligaziuns da mantegniment tenor il dretg da famiglia;
- e) mesiras da l'agid social;
- f) proceduras da scussiu e da concurs;
- g) actas fiscalas, spezialmain retards da taglia e chastis fiscals;
- h) persecuziuns u sancziuns penalas ed administrativas.

² Autoritads chantunalas e communalas sco er terzas persunas èn obligadas da dar las infurmaziuns necessarias per quest intent.

Art. 24

Taxas

¹ Per lur lavur e per lur decisiuns pon il chantun e las vischnancas burgaisas incassar taxas che cuvran ils custs. Las taxas dal chantun e da las vischnancas burgaisas dastgan mintgamai importar maximalmain 2'000 francs per persuna estra e 1'000 francs per persuna svizra.

² Il chantun e las vischnancas burgaisas pon pretender pajaments anticipads adequats per ils custs.

Art. 25

Proteccziun giuridica

¹ Decisiuns negativas ston vegnir motivadas.

² Cunter decisiuns da la vischnanca burgaisa po vegnir recurri tar la dretgira administrativa.

³ Cunter decisiuns da l'uffizi u dal departament chantunal cumpetent po vegnir fatg recurs administrativ. Cunter decisiuns da la regenza po vegnir recurri tar la dretgira administrativa.

V. Disposiziuns finalas

Art. 26

Aboliziun dal dretg vertent

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart l'acquist e la perdita dal dretg da burgais chantunal e communal dals 6 da zercladur 1993.

Art. 27

Disposiziuns transitorias
1. natiralisaziuns

Per decisiuns da natiralisaziun che l'organ cumpetent da la vischnanca burgaisa ha prendi avant l'entrada en vigur da questa lescha vegn applitgà il dretg vertent.

Art. 28

2. adattaziun da reglaments

Las vischnancas burgaisas ston adattar ils reglaments da natiralisaziun existents u relaschar novs entaifer in onn dapi l'entrada en vigur da questa lescha.

Art. 29

Referendum ed entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni (LCCit)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Basi

Art. 1

La presente legge disciplina l'acquisto e la perdita della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale, per quanto la Confederazione non abbia deciso alcuna regolamentazione.

Campo
d'applicazione

Art. 2

La cittadinanza cantonale si basa sull'attinenza comunale.

Cittadinanza
cantonale e
attinenza
comunale

II. Acquisto per naturalizzazione

1. DISPOSIZIONI GENERALI

Art. 3

¹ Il riconoscimento del diritto di cittadinanza presuppone che il richiedente risulti idoneo dopo esame della situazione personale. Idoneità

² Ciò richiede in particolare che egli:

- a) si sia integrato nella comunità cantonale e comunale;
- b) si sia familiarizzato con il modo di vita e le situazioni cantonali e comunali, nonché con una lingua cantonale;
- c) si conformi all'ordinamento giuridico svizzero;
- d) non comprometta la sicurezza interna o esterna della Svizzera e
- e) disponga di mezzi di sostentamento sicuri.

³ Per minorenni questi requisiti fanno stato per analogia.

Art. 4

Requisito del domicilio

¹ La naturalizzazione avviene nel luogo di domicilio.

² Qualora nella procedura di naturalizzazione si verifichi un cambio di domicilio all'interno del Cantone, essa diviene priva d'oggetto se non è ancora stata assicurata l'attinenza comunale.

³ La procedura diviene in ogni caso priva d'oggetto se il domicilio viene trasferito in un altro Cantone o all'estero.

Art. 5

Reintegrazione

¹ Chi ha perso la cittadinanza cantonale o l'attinenza comunale per svincolo o per legge, può presentare domanda di reintegrazione se esiste uno stretto legame con il Cantone o con il comune patriziale e se sono soddisfatti i presupposti di cui all'articolo 3 capoverso 2 lettere c-e.

² Non è necessario il domicilio nel Cantone o nel comune patriziale.

³ La procedura e la competenza si conformano alle disposizioni sull'acquisto della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale.

2. CITTADINANZA CANTONALE**Art. 6**

Durata del domicilio
1. Principio

¹ La cittadinanza cantonale può essere acquistata da persone che sono state domiciliate per un periodo complessivo di sei anni nei Grigioni, tre dei quali durante gli ultimi cinque anni.

Art. 7

2. Facilitazioni

¹ Qualora coniugi presentino insieme una domanda di naturalizzazione e se soltanto un coniuge soddisfa il requisito di cui all'articolo 6, per l'altro coniuge è sufficiente una durata del domicilio complessiva di tre anni negli ultimi cinque anni, se l'unione coniugale dura da tre anni.

² Questi termini fanno stato anche per il richiedente, se il coniuge è in possesso della cittadinanza cantonale.

³ Una durata del domicilio di tre anni nel corso degli ultimi cinque anni è sufficiente per il richiedente, se un genitore è in possesso per discendenza della cittadinanza cantonale.

Art. 8

3. Cittadini stranieri

Per cittadini stranieri che soddisfano i presupposti per la concessione dell'autorizzazione di naturalizzazione della Confederazione, per il calcolo della durata del domicilio viene computato il tempo durante il quale erano in possesso di un permesso di residenza permanente.

Art. 9

¹ Il Governo decide in merito alla concessione o al rifiuto della cittadinanza cantonale. Competenza

² Esso può delegare queste competenze al Dipartimento competente.

3. ATTINENZA COMUNALE**Art. 10**

¹ Per quanto la legislazione federale e cantonale non contengano disposizioni, i comuni patriziali sono tenuti ad emanare norme sulla concessione, l'assicurazione e il rifiuto dell'attinenza comunale. Diritto comunale

² Essi devono in particolare disciplinare le competenze, la procedura e le tasse.

³ Norme e decreti che vietano la naturalizzazione sono nulli.

Art. 11

¹ L'attinenza comunale può essere concessa o assicurata a persone che sono state domiciliate nel comune per almeno quattro anni, due dei quali immediatamente prima dell'inoltro della domanda. Durata del domicilio

² I comuni patriziali possono aumentare la durata del domicilio minima a sei anni al massimo per cittadini svizzeri e a dodici anni al massimo per cittadini stranieri.

³ Essi possono aggiungere parte della durata del domicilio in altri comuni del Cantone ai loro termini di domicilio secondo il capoverso 2.

⁴ L'articolo 8 fa stato per analogia.

Art. 12

¹ La domanda di naturalizzazione deve essere inoltrata al comune patriziale unitamente alla documentazione necessaria. Procedura
1. per cittadini
svizzeri

² Il comune patriziale procede entro sei mesi ai rilevamenti necessari per la valutazione dei presupposti di naturalizzazione. Quando sono disponibili i rilevamenti, l'organo competente secondo l'articolo 14 deve decidere entro sei mesi in merito alla domanda.

³ Alle persone che non sono in possesso della cittadinanza cantonale, l'attinenza comunale viene solo assicurata. Il comune patriziale trasmette all'ufficio cantonale competente la decisione sull'assicurazione dell'attinenza comunale, unitamente agli atti.

⁴ L'attinenza comunale diventa legalmente valida solo con la concessione della cittadinanza cantonale.

Art. 13

2. per cittadini stranieri

¹ La domanda di naturalizzazione deve essere inoltrata all'ufficio cantonale competente, unitamente alla documentazione necessaria.

² L'ufficio cantonale esamina la documentazione, la fedina penale e i requisiti del domicilio cantonali e federali. In seguito trasmette la domanda unitamente agli atti al comune patriziale competente.

³ Per il resto si applicano l'articolo 12 capoversi 2 e 4.

Art. 14

Competenza

¹ L'assemblea patriziale decide con decreto di maggioranza circa la concessione, l'assicurazione o il rifiuto dell'attinenza comunale.

² Il comune patriziale può demandare queste competenze alla sovrastanza o ad una commissione speciale.

³ Si applica per analogia l'articolo 78 capoverso 3 della legge sui comuni.

Art. 15Cittadinanza onoraria
1. Requisito

¹ La cittadinanza onoraria può essere conferita a persone che si sono particolarmente distinte per meriti pubblici o per il bene comune.

² Il conferimento della cittadinanza onoraria non è vincolato ad alcun requisito del domicilio.

Art. 16

2. Efficacia

¹ La cittadinanza onoraria spetta esclusivamente alla persona alla quale viene conferita.

² Essa ha la stessa efficacia dell'attinenza comunale ottenuta per naturalizzazione nella procedura ordinaria. Per i cittadini di un altro Cantone deve dapprima essere richiesta un'autorizzazione all'ufficio cantonale competente.

³ Per cittadini stranieri è necessaria l'autorizzazione di naturalizzazione della Confederazione.

Art. 17

Trovatelli

Il trovatello di discendenza ignota rinvenuto nel Cantone ottiene l'attinenza del comune nel cui territorio è stato trovato.

III. Svincolo dalla cittadinanza**Art. 18**

Presupposti

Chi è in possesso di un'altra cittadinanza cantonale o di un'altra attinenza comunale o se questa gli è stata assicurata, su richiesta scritta può essere svincolato dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale.

Art. 19

L'ufficio cantonale competente dispone lo svincolo dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale. Competenza

IV. Disposizioni comuni**Art. 20**

Qualora coniugi presentino insieme una domanda di naturalizzazione o di svincolo dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale, entrambi devono soddisfare i relativi presupposti. Coniugi

Art. 21

¹ Nella naturalizzazione o nello svincolo dalla cittadinanza vengono di regola inclusi i minorenni che sottostanno all'autorità parentale del richiedente, qualora non vi si opponga il benessere del figlio. Minorenni

² Per i minori con più di 16 anni ciò vale solo con il loro consenso scritto.

³ Con il compimento del 16° anno di età, i minori possono presentare autonomamente una domanda di naturalizzazione o di svincolo dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale. La domanda deve essere firmata anche dal rappresentante legale.

Art. 22

¹ Per le persone sotto tutela la domanda di naturalizzazione o di svincolo dalla cittadinanza cantonale o dall'attinenza comunale deve essere presentata dal rappresentante legale. Persone sotto tutela

² La domanda necessita dell'approvazione dell'autorità tutoria.

Art. 23

¹ Per adempiere ai compiti previsti dalla presente legge, le competenti autorità cantonali e comunali, nonché gli uffici da essi incaricati, possono trattare dati, inclusi i profili di personalità ed i dati personali particolarmente tutelati, concernenti: Trattamento di dati personali

- a) idee religiose o riguardo alla visione del mondo;
- b) attività politiche;
- c) salute;
- d) trascuranza di obblighi di mantenimento derivanti dal diritto di famiglia;
- e) provvedimenti dell'assistenza sociale;
- f) procedure d'esecuzione e di fallimento;
- g) atti fiscali, in particolare arretrati fiscali e pene fiscali;
- h) perseguimenti e sanzioni amministrativi o penali.

² Le autorità cantonali e comunali, nonché terzi sono tenuti a fornire le informazioni necessarie al riguardo.

Art. 24

Tasse

¹ Il Cantone e i comuni patriziali possono riscuotere tasse a copertura delle spese per il loro lavoro e le loro decisioni. Le tasse del Cantone e dei comuni patriziali non devono superare ognuna i 2'000 franchi per cittadino straniero ed i 1'000 franchi per cittadino svizzero.

² Il Cantone e i comuni patriziali possono richiedere adeguati anticipi delle spese.

Art. 25

Protezione
giuridica

¹ Le decisioni di rifiuto devono essere motivate.

² Decisioni del comune patriziale possono essere impugnate mediante ricorso al Tribunale amministrativo.

³ Decisioni dell'ufficio cantonale o del Dipartimento competente possono essere impugnate mediante gravame di diritto amministrativo. Decisioni del Governo possono essere impugnate mediante ricorso al Tribunale amministrativo.

V. Disposizioni finali

Art. 26

Abrogazione del
diritto previgente

Con l'entrata in vigore della presente legge viene abrogata la legge sull'acquisto e la perdita della cittadinanza cantonale e dell'attinenza comunale del 6 giugno 1993.

Art. 27

Disposizioni
transitorie
1.
Naturalizzazioni

Alle decisioni di naturalizzazione pronunciate dall'organo competente del comune patriziale prima dell'entrata in vigore della presente legge si applica il diritto previgente.

Art. 28

2. Adeguamento
di regolamenti

I comuni patriziali devono adeguare i regolamenti esistenti in materia di naturalizzazione o emanarne di nuovi, entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge.

Art. 29

Referendum ed
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz)

Vom Volke angenommen am 6. Juni 1993 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes von Schweizern und Ausländern. Gegenstand

Art. 2

Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Ausländer, Bewerber, Ehepartner usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter. Begriffe

Art. 3

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ohne Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung. Ehrenbürgerrecht

II. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

Art. 4

Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes durch Abstammung und Standesänderung ordnet das Bundesrecht. Bundesrecht

Art. 5

Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden worden ist, sofern nicht nachträglich ein anderes Bürgerrecht durch Abstammung ermittelt wird. Findelkind

¹⁾ B vom 1. September 1992, 322; GRP 1992/93, 646

Art. 6Verlust bei
Einbürgerung

¹ Kantonsbürger, die sich in einer andern Gemeinde des Kantons selbständig oder durch Einbezug einbürgern lassen, verlieren unter Vorbehalt von Absatz 2 die bisherigen Gemeindebürgerrechte. Erfolgt die Einbürgerung in einem andern Kanton, geht auch das Kantonsbürgerrecht verloren.

² Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Bürger innert Monatsfrist seit Empfang einer Aufforderung eine schriftliche Beibehaltungserklärung abgibt. Diese Erklärung ist nur möglich, soweit der Bürger danach nicht mehr als zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzt.

III. Erwerb durch Einbürgerung**1. KANTONSBÜRGERRECHT****Art. 7**Voraussetzungen
a) Eidg.
Bewilligung

Die Einbürgerung von Ausländern ist nur zulässig, wenn die Bewilligung der Bundesbehörde vorliegt.

Art. 8b) Zusicherung
des
Gemeindebürger-
rechtes

Das Kantonsbürgerrecht kann nur aufgrund der Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes erworben werden.

Art. 9

c) Wohnsitz

¹ Das Kantonsbürgerrecht kann nur von Personen erworben werden, die in der Schweiz niedergelassen sind und während insgesamt sechs Jahren in Graubünden gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren.

² Ist der Bewerber in Graubünden geboren oder ist seine Mutter oder sein Ehepartner Bündner von Geburt, so genügt ein Wohnsitz in Graubünden von insgesamt drei in den letzten fünf Jahren.

³ Wohnsitz im Sinne des Gesetzes wird durch die tatsächliche Anwesenheit im Kanton in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften begründet. Der vorübergehende Aufenthalt in einem anderen Kanton zur Erziehung oder Ausbildung unterbricht den Wohnsitz nicht.

Art. 10d) Andere
Gemeindebürger-
rechte

Das Kantonsbürgerrecht kann nur Personen erteilt werden, die nicht mehr als ein weiteres schweizerisches Gemeindebürgerrecht besitzen.

Art. 11e) Persönliche
Eignung

¹ Das Kantonsbürgerrecht darf nur Bewerbern erteilt werden, die nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse, vor allem des Vorlebens und der Existenzgrundlage, als hiefür geeignet erscheinen.

² Die Prüfung muss überdies eine Angleichung an unsere Gemeinschaft ergeben.

Art. 12

¹ ¹⁾ Der Kanton erhebt eine Einbürgerungstaxe von 1000 Franken für Schweizer und 2000 Franken für Ausländer. Einbürgerungs-
taxe

² Die Taxe kann erlassen werden, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ehrenhalber erfolgt ist.

Art. 13 ²⁾

¹ In die Einbürgerung werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge des Bewerbers stehenden minderjährigen Kinder einbezogen; für Kinder über 16 Jahre gilt dies jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen. Minderjährige
Kinder

² Der Einbezug der Kinder unter 16 Jahren erfolgt nicht, wenn sich ihm der andere Inhaber der elterlichen Sorge widersetzt.

Art. 14

Das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen: Verfahren
a) Gesuch,
Ausweise

- a) Ausweise über den Zivil- und gegebenenfalls Familienstand;
- b) Wohnsitzbescheinigung;
- c) Leumundszeugnis der Wohngemeinden für die letzten drei Jahre;
- d) Auszug aus dem Strafregister;
- e) Auszug aus dem Steuerregister;
- f) Bescheinigung über die Zusicherung des Bürgerrechtes einer bündnerischen Gemeinde;
- g) Bewilligung der Bundesbehörde für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes (für Ausländer).

Art. 15

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfüllt sind. b) Vorprüfung

² Es behandelt Gesuche nicht weiter, die den Erfordernissen der Artikel 7 bis 10 offensichtlich nicht genügen.

Art. 16

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement legt die Akten mit seinem Bericht der Regierung zum Entscheid vor. c) Entscheid

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft

²⁾ Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 9 Lit. a EG zum ZGB, BR 210.100

- d) Rechtskraft,
Heimatscheine
- Art. 17**
- ¹ Die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen verfügt den Eintrag im Familienregister. Damit wird das Kantonsbürgerrecht rechtskräftig. Vorher dürfen keine Heimatscheine ausgestellt werden.
- ² Den Neubürgern wird eine Urkunde ausgestellt.

- Nichtigerklärung
- Art. 18**
- Die Regierung kann eine Einbürgerung innert fünf Jahren nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

2. GEMEINDEBÜRGERRECHT

- Gemeinderecht
- Art. 19**
- ¹ Soweit die Bundesgesetzgebung und dieses Gesetz keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, ist es Sache der Bürgerversammlung, über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts Vorschriften zu erlassen.
- ² Artikel 10 findet auch für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts sinngemässe Anwendung.
- ³ Vorschriften und Beschlüsse, welche die Einbürgerung verbieten, sind ungültig.

- Anspruch
- Art. 20**
- ¹ Schweizer Bürger, die seit 15 Jahren, und Ausländer, die seit 20 Jahren ununterbrochen in der gleichen Gemeinde des Kantons wohnen, dürfen von der Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts nicht ausgeschlossen werden, wenn sie im Sinne von Artikel 11 als geeignet erscheinen.
- ² Ist der Ausländer überdies in der Schweiz geboren, so steht ihm dieser Anspruch nach ununterbrochenem Wohnsitz von 16 Jahren in der gleichen Gemeinde zu.

- Einbürgerungs-
taxen
- Art. 21**
- ¹ Für die Einbürgerung kann eine Taxe von höchstens 3 000 Franken erhoben werden.
- ² Bei der Einbürgerung von Schweizern darf die Taxe 2 000 Franken für eine Familie und 1 000 Franken für eine Einzelperson nicht übersteigen.
- ³ Bei der Festsetzung der Taxen sind insbesondere die Wohnsitzdauer, die Zahl der in die Einbürgerung einbezogenen Personen sowie deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen.

⁴ Die Einbürgerungstaxen sind nach Abzug der Bearbeitungskosten der politischen Gemeinde zuzuweisen, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Fürsorge nicht selbst wahrnimmt.

⁵ Andere Taxen oder Leistungen dürfen die Gemeinden von den Bewerbern nicht fordern.

Art. 22

¹ Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Aufnahmen gemäss Artikel 20 werden durch den Vorstand festgestellt. Verfahren

² Die Bürgergemeinde kann ihre Kompetenz dem Vorstand übertragen.

³ Ist die Bürgergemeinde nicht im Sinne von Artikel 78 des Gemeindegesetzes ¹⁾ organisiert oder wohnen weniger als sieben stimmbfähige Ortsbürger in der Gemeinde, so gehen die Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde im Sinne dieses Gesetzes auf die politische Gemeinde über.

Art. 23

Besitz der Bewerber das Kantonsbürgerrecht noch nicht, so wird das Gemeindebürgerrecht erst mit der Rechtskraft des Kantonsbürgerrechts, in den andern Fällen mit der Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen wirksam. Rechtskraft

Art. 24

¹ Der Vorstand der Bürgergemeinde bringt jeden Beschluss über Verleihung oder Zusicherung eines Bürgerrechtes unter Beilage der Ausweise über Zivil- und gegebenenfalls Familienstand der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Kenntnis. Mitteilung

² Diese besorgt nach Durchführung des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahrens die Weiterleitung an die betreffenden Zivilstandsämter.

IV. Kantonale Zuständigkeit im bundesrechtlichen Verfahren

Art. 25

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement vertritt den Kanton im Verfahren für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Eidg. Bewilligung

¹⁾ BR 175.050

Art. 26

Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement vertritt den Kanton bei der bundesrechtlichen Wiedereinbürgerung und erleichterten Einbürgerung. Die nötigen polizeilichen Erhebungen vermittelt das kantonale Polizeikommando.

² Die Regierung bestimmt das Gemeindebürgerrecht eines aufgrund von Artikel 29 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 (Bundesgesetz)¹⁾ erleichtert eingebürgerten Ausländers.

Art. 27

Feststellungs- und Beschwerdeverfahren

¹ Dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement obliegt die Feststellung des Bürgerrechts im Sinne von Artikel 49 des Bundesgesetzes.²⁾

² Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 des Bundesgesetzes Beschwerde zu erheben.

³ Gegen Entscheide der Regierung aufgrund von Artikel 26 Absatz 2 und des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements aufgrund von Artikel 27 Absatz 1 kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

Art. 28

Entzug

Die Zustimmung zum Entzug des Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrechtes erteilt die Regierung.

V. Entlassung**Art. 29**

Zuständigkeit

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen verfügt aufgrund eines schriftlichen Verzichts die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und gegebenenfalls aus dem Kantonsbürgerrecht.

² Hat der Verzicht auch den Verlust des Schweizer Bürgerrechtes zur Folge, wird die Entlassung durch die Regierung verfügt.

Art. 30

Voraussetzungen
a) Schweizer Bürgerrecht

Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht erfolgt nach Massgabe der Artikel 42 ff. des Bundesgesetzes.³⁾

¹⁾ SR 141.0

²⁾ SR 141.0

³⁾ SR 141.0

Art. 31

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht setzt voraus, dass der Gesuchsteller in Graubünden keinen Wohnsitz mehr hat und ein anderes Kantonsbürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat.

b) Kantonsbürgerrecht

Art. 32

¹ ¹⁾In die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge des Entlassenen stehenden minderjährigen Kinder einbezogen; für Kinder über 16 Jahre gilt dies jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

Einbezug von Kindern

² Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 31 finden entsprechende Anwendung.

Art. 33

Die Verzichtserklärung ist mit den nötigen Ausweisen dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement einzureichen.

Verfahren

Art. 34

Die Entlassung wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung rechtskräftig.

Rechtskraft

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 35**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁾ dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Art. 36

Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 29. April 1956.³⁾

Aufgehobenes Recht

Art. 37

Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten⁴⁾ dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht.

Übergangsbestimmung

¹⁾ Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 9 Lit. a EG zum ZGB, BR 210.100

²⁾ Mit RB vom 15. Juni 1993 auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt; im KA vom 25. Juni 1993 publiziert

³⁾ AGS 1967, 351; AGS 1977, 241; AGS 1983, 1091

⁴⁾ 1. Juli 1993

Zuständigkeit

Art. 38

Die Regierung kann die in diesem Gesetz festgesetzte Zuständigkeit der Departemente ändern und die Ansätze für Einbürgerungstaxen den veränderten Verhältnissen anpassen.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Neubau einer Ausbildungsstätte für Landwirte und Landmaschinenmechaniker im Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ)

Chur, 17. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag betreffend den Neubau einer Ausbildungsstätte für Landwirte und Landmaschinenmechaniker im Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ).

I. Ausgangslage

1. Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ)

Das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof bietet für die Kantone Graubünden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Tessin (für Lehrlinge, die die Lehre in deutscher Sprache absolvieren wollen) und das Fürstentum Liechtenstein die Grundausbildung zum «Landwirt/Landwirtin» an.

Im ersten und zweiten Lehrjahr befinden sich jeweils rund 85 Lehrlinge. Im dritten Lehrjahr, welches aus einem Vollzeitschuljahr besteht, bereiten sich rund 60 Personen auf die Lehrabschlussprüfung vor.

Die Absicht, am Plantahof eine neue Maschinenhalle mit Werkstatt einzurichten, welche auch dem Unterricht dient, ist bereits mehrere Jahre alt und führte 1998 zu einer ersten Projekteingabe. Das vorgesehene Projekt wurde damals aufgrund eines zu geringen Bedarfs nicht weiter verfolgt.

Die damaligen Gründe für den benötigten Neubau haben sich bis heute nicht verändert. Als neuer Gesichtspunkt dazu gekommen ist jedoch, dass seit dem Jahr 2002 der Fachverband Landtechnik Graubünden (FLGR) die Einführungskurse für seine Berufslernenden am Plantahof durchführt und sich am Projekt «Maschinenausbildungszentrum» beteiligt. Damit können die von beiden Parteien benötigten Räumlichkeiten optimal ausgelastet werden und so kostenwirksame Synergien genutzt werden.

2. Fachverband Landtechnik Graubünden (FLGR)

Der Fachverband für Landtechnik Graubünden ist Mitglied der Schweizerischen Metallunion (SMU) und in seiner Funktion zuständig für die berufliche Grundausbildung und für die Weiterbildung der Landmaschinenmechaniker/innen. Als Ausbilder ist der FLGR Empfänger von Subventionen von Bund und Kanton. Die Schülerstatistik der letzten Jahre zeigt, dass sich rund 30 Lehrlinge pro Jahr zu Landmaschinenmechanikern oder seltener auch zu Baumaschinen- oder Motorgerätemechanikern ausbilden lassen. Die Lehrbetriebe befinden sich zu knapp zwei Drittel im Kanton Graubünden, zu knapp einem Drittel im Kanton St. Gallen (südlicher Teil), zudem gibt es je vier Lehrstellen im Fürstentum Liechtenstein und im Kanton Glarus.

3. Gemeinsame Lösung

Situation heute

Die bestehende Schülerwerkstatt für die Grundausbildung der Landwirtschaftslehrlinge am Plantahof liegt direkt unter der Aula. Dadurch kann entweder die Aula für Informationsveranstaltungen oder die Werkstatt für handwerkliche Ausbildung genutzt werden. Die gleichzeitige Belegung beider Räume ist aber aus Gründen der Lärmeinwirkung nicht möglich. Die bestehende Werkstatt genügt ausserdem den Vorschriften der Arbeitssicherheit nicht mehr in allen Belangen. Die bestehende Maschinenhalle muss gleichzeitig dem Unterricht dienen und der Reparatur der Maschinen des Gutsbetriebs zur Verfügung stehen. Darunter leidet verständlicherweise die Unterrichtsqualität.

Der FLGR nutzte bis im April 2002 Räumlichkeiten des Automobilgewerbeverbandes (AGVS) in Chur. Diese waren nur über einen Lift oder die Treppe zugänglich und liessen deshalb einen praxisnahen und modernen Unterricht mit schweren Landmaschinen nicht mehr zu. Ausserdem beanspruchte der AGVS zusätzlichen Raum für die eigenen Ausbildungen. In dieser Situation begab sich der FLGR auf die Suche nach neuen Ausbildungs-

räumen und gelangte an das LBBZ Plantahof. Der FLGR ist zwischenzeitlich am Plantahof in einem für die Ausbildung junger Berufsleute ungeeigneten Provisorium in einem Lagerraum der Zivilschutzanlage untergebracht.

Zukünftige Lösung

Das Projekt sieht vor, sämtliche Teile der praktischen Ausbildung in den Fächern «Maschinenkunde» und «Metallbearbeitung» der landwirtschaftlichen Ausbildung, sowie die überbetrieblichen Kurse und die praktischen Prüfungen der Landmaschinenmechaniker im geplanten Ausbildungszentrum durchzuführen. Die bestehende Maschinenhalle dient künftig ausschliesslich als Reparaturwerkstätte für den Gutsbetrieb und die bestehende Werkstatt unter der Aula wird für die dringend notwendigen Aufenthalts- und Freizeiträume für die Schüler umgenutzt.

Die Nutzung des Zentrums erfolgt laut der vorgesehenen vertraglichen Abmachung gemeinsam und je rund zur Hälfte. Das heisst, dass der Fachverband wie auch der Plantahof die Ausbildungsstätte während je rund 25 Wochen im Jahr nutzen können.

Durch die Zusammenarbeit von Plantahof und FLGR werden Synergien im geplanten Neubau sinnvoll genutzt. Beide Berufsgruppen können so Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausbildungsmodelle gemeinsam nutzen und eine hohe Auslastung erreichen, die im Alleingang nicht möglich wäre. Auch der gegenseitige Austausch von Lehrkräften wird möglich.

II. Bauprojekt

1. Projektplanung

Der Kanton Graubünden, vertreten durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft bzw. das Hochbauamt, führte für den Neubau des Maschinenausbildungszentrums LBBZ einen Gesamtleistungswettbewerb im selektiven Verfahren durch. Ziel dieser Totalunternehmer-Submission war die Erlangung eines qualitativ hochwertigen Projektes in funktioneller, betrieblicher und gestalterischer Hinsicht einschliesslich eines verbindlichen Preisangebotes für die Realisierung der geplanten Maschinenhalle.

Die Herausforderung der zu bearbeitenden Bauaufgabe bestand darin, eine möglichst kostengünstige und zugleich betrieblich und ästhetisch überzeugende Lösung zu finden.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde aufgrund der bereits in den Offertunterlagen bekannt gegebenen Zuschlagskriterien ermittelt. Auf Antrag des Beurteilungsgremiums gab die Regierung unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen den Zuschlag für den

2. Standort

Der Neubau der Maschinenhalle ist nordöstlich der bestehenden Turnhalle situiert und über den Parkplatz entlang der Kantonsstrasse erschlossen. Die Zufahrt erfolgt peripher, ohne den Betrieb des LBBZ zu stören. Das Zentrum der Anlage bleibt somit vor zusätzlichem Lärm und erhöhtem Verkehrsaufkommen verschont. Trotzdem ist der Neubau in die Gesamtanlage integriert und profitiert von der bestehenden Infrastruktur.

3. Erläuterung zum vorliegenden Projekt

Neubauprojekt

Die zweigeschossige Halle ist gut in den Kontext des Ausbildungszentrums Plantahof eingebunden. Ihre Erschliessung erfolgt über einen gut dimensionierten, für das Manövrieren grosser Landmaschinen geeigneten Vorplatz.

Die Konstruktion der Halle besteht aus einem massiven Betontragwerk sowie einer Fassaden- und Dachkonstruktion aus Holz. Betrieblich und funktionell zweckmässig sind die Räume angeordnet und ermöglichen eine angemessene Nutzungsflexibilität. Im Erdgeschoss befinden sich die Kurshallen mit grossen Toren gegen den Vorplatz und das Schweissen, im Obergeschoss sind das Feilen und Drehen sowie die Garderobe und der Aufenthaltsraum angeordnet. Um eine helle und blendfreie Ausleuchtung der Arbeitsplätze zu erreichen, sind diese gegen Norden orientiert und mit entsprechend grossen Fensterflächen versehen. Die gesetzlichen Werte der Ausführungsbestimmungen über die energetischen Anforderungen an kantonseigene und vom Kanton subventionierte Bauten und Anlagen (ABAK) für den Heizwärmebedarf sind eingehalten. Die Heizenergieversorgung des projektierten Maschinenausbildungszentrums erfolgt über einen bestehenden Anschluss des LBBZ mit Gas.

Das Projekt besticht durch seine konsequente konstruktive und architektonische Durchbildung in Verbindung mit dem günstigsten Werkpreis. Dies gewährleistet eine positive betriebliche und ökonomische Lösung von hohem Nutzwert.

Bestehende Räume

Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt der Theorie - und Maschinenkundeunterricht in einem Klassenzimmer im bestehenden Schultrakt. Ebenso befindet sich das Lager für die Unterrichtsmodelle in unmittelbarer Nähe im Untergeschoss des bestehenden Schultraktes. Die bestehende Maschinenhalle wird künftig ausschliesslich als Reparaturwerkstatt für die Wartung des Maschinenparks des LBBZ benutzt und durch eigene Fachleute betrieben.

4. Raumprogramm

Das Raumprogramm deckt den notwendigen Bedarf zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben und Zielsetzungen. Demnach ergibt sich folgender Raumbedarf (Nutzflächen):

Anzahl	Raumbezeichnung	m²
1	Kurshalle	175
1	Kurshalle	75
1	Büro	18
1	Werkstatt Schweißen	119
1	Werkstatt Drehen Feilen	115
1	Büro	6
1	Garderobe	42
1	Aufenthaltsraum	27
1	WC-Anlage	12
1	Technikraum	20

5. Flächen und Volumen

Geschoss	Volumen m³ SIA 416	Volumen m³ SIA 116	Flächen m² NGF	Flächen m² GF
Erdgeschoss	1 967	2 338	427	466
Obergeschoss	1 977	2 224	256	276
Total	3 944	4 562	683	742

III. Kosten/Finanzierung

1. Anlagekosten

Die Anlagekosten basieren auf der Grundlage des eingereichten Totalunternehmerangebotes sowie auf der Berechnung der durch den Fachverband für Landtechnik Graubünden gestellten Betriebseinrichtungen.

BKP	Hauptgruppen	Fr.
0	Grundstück	0
1	Vorbereitungsarbeiten	99 500
2	Gebäude	1 637 900
3	Betriebseinrichtungen davon:	413 900
	– Lehmittel	Fr. 284 400.–
	– Betriebseinrichtungen	Fr. 129 500.–
4	Umgebung	85 100
5	Baunebenkosten	128 100
6	Reserve, Rundung	98 500
	Total	2 463 000

Die Ermittlung der Baukosten basiert auf dem Schweizerischen Baupreisindex SBI/CH-H (Ganze Schweiz «Hochbau Total») vom 1. Oktober 2004 (108.6 Punkte) Basis 1998.

2. Spezifische Werte (Kosten/Flächen/Volumen)

Gebäude	m ²	Fr./m ²	m ³	Fr./m ³	Fr. (BKP 2)
Volumen, SIA 416			3 944	415	1 637 900
Volumen, SIA 116			4 562	359	1 637 900
Nettogeschoss- fläche NGF	683	2 398			1 637 900
Geschossfläche GF	742	2 207			1 637 900

3. Fremdnutzung/Belegung

Die durchschnittliche Auslastung des Kurszentrums durch den Fachverband Landtechnik Graubünden FLGR beträgt gemäss Berechnungen des LBBZ gerundet 52 %. Der Beitragsatz beträgt gemäss Art.49 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (KBBG; BR 430.000) 50 % der anrechenbaren Kosten, der Beitragsatz des Bundes an die anrechenbaren Kosten 30 %.

4. Betriebskosten

Die Betriebskosten wurden aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt. Die Nebenkosten werden gemäss Mietvertrag je nach Belegung durch den FLGR und das LBBZ getragen.

Heizung, Strom, Warmwasser	13 000
Versicherungen	1 000
Serviceverträge	500
Reinigung	7 500
Instandhaltung/Instandsetzung	39 000
2.4% der Gebäudekosten (1.63 Mio.)	
Total	61 000

5. Finanzierung

Vorgesehene Finanzierung

Die Realisierung des Bauvorhabens soll durch den Kanton erfolgen und in dessen Eigentum verbleiben. Die Baukosten werden anteilmässig (auf der Basis der vorgesehenen Nutzung) auf den Plantahof und den Fachverband Landtechnik Graubünden aufgeteilt, wobei der Kanton den Anteil des Plantahofs vollumfänglich übernimmt. Für diesen Teil leistet der Bund keine Baubeiträge.

Der Anteil des Fachverbandes wird wie folgt finanziert:

- Baubeitrag des Bundes;
- Beteiligung des Kantons an den Baukosten (anstelle der Ausrichtung eines Kantonbeitrages gemäss Art. 49 KBBG);
- Übernahme des Restbetrags durch den Fachverband Landtechnik (dieser Restbetrag wird dem Fachverband vom Kanton in Form einer Miete verrechnet).

Die Kosten für den Kanton setzen sich damit aus dem Kostenanteil Planthof sowie aus der Beteiligung am Kostenanteil des Fachverbands Landtechnik zusammen. Diese Beteiligung des Kantons muss – analog zu einer ordentlichen Subventionierung – auf den anteiligen anrechenbaren Anlagekosten sowie auf dem massgebenden Beitragssatz basieren.

Anrechenbare Anlagekosten

Bei der Ermittlung der subventionsberechtigten Anlagekosten werden aufgrund der Berufsbildungsgesetzgebung und der kantonalen Subventionspraxis folgende Anlagekosten als anrechenbar anerkannt:

BKP	Hauptgruppen	KV vom 3.2.2005 Fr.	Anrechenbare Kosten Fr.
0	Grundstück	0.–	0.–
1	Vorbereitungsarbeiten	99 500.–	99 500.–
2	Gebäude (4562 m ³ x Fr. 359.–)	1 637 900.–	1 637 900.–
3	Betriebseinrichtungen	413 900.–	129 500.–
4	Umgebung	85 100.–	85 100.–
5	Baunebenkosten	128 100.–	0.–
6	Reserve, Rundung	98 500.–	0.–
9	Ausstattung	0.–	0.–
	Total	2 463 000.–	1 952 000.–

Gemäss Art. 9 der Schulbauverordnung (BR 421.300) sind die Baunebenkosten nicht beitragsberechtigt. BKP 6 Reserve, Rundung ist nicht anrechenbar. BKP 3 beinhaltet Lehrmittel, welche separat durch Bund, Kanton (Laufende Rechnung) und FLGR finanziert werden. Diese werden Eigentum des Fachverbandes für Landtechnik. Weiter sind unter BKP 3 die Betriebseinrichtungen enthalten. Diese werden über den Bau abgerechnet und werden Eigentum des Kantons.

Beteiligung des Kantons an den Baukosten des Fachverbandes

Die durchschnittliche Auslastung des Kurszentrums durch den FLGR beträgt gerundet 52%. Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 49 KBBG 50% der anrechenbaren Kosten.

Anrechenbare Kosten:	Fr.	1 952 000.–
Durchschnittliche Auslastung FLGR:		52 %
Beitragssatz:		50 %
Beteiligung des Kantons: $\text{Fr. } 1\,952\,000.- \times 52\% \times 50\% =$	Fr.	507 520.–

Die Beteiligung des Kantons wird auf maximal Fr. 507 520.– begrenzt. Die Beteiligung erfolgt – anstelle der Ausrichtung eines Subventionsbeitrags – durch die Übernahme eines Baukostenanteils des FLGR.

Ein Kantonsbeitrag wird gemäss Art. 47 KBBG in der Regel nur gewährt, wenn auch der Bund einen Beitrag ausrichtet. Mit Schreiben vom 15. März 2005 hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie einen Baubeitrag von ca. Fr. 425 000.– in Aussicht gestellt, sofern sich der Kanton auch am Bau beteiligt.

Beteiligung des FLGR

Um die dargelegten Synergien durch das Erstellen eines Baus für LBBZ und FLGR nutzen zu können, ist der Betrag von Fr. 507 520.– zu Gunsten des Neubaus am Plantahof für die überbetrieblichen Kurse des Fachverbandes wie folgt anzurechnen:

Gesamtsumme Bau	Fr.	2 463 000.–
– abzüglich Lehrmittel (separate Finanzierung)	Fr.	284 400.–
		<hr/>
Bausumme brutto ohne Lehrmittel	Fr.	2 178 600.–
– abzüglich Anteil Plantahof (Kanton)		
48 % von Fr. 2 178 600.–	Fr.	1 045 728.–
		<hr/>
Anteil FLGR		
52 % Auslastung von Fr. 2 178 600.–	Fr.	1 132 872.–
– abzüglich Beteiligung Bund und Kanton		
Bundesbeitrag	ca. Fr.	425 000.–
Maximale Beteiligung Kanton	ca. Fr.	507 520.–
		<hr/>
Nicht durch Bundes- und Kantonsbeteiligung gedeckte Baukosten	ca. Fr.	200 352.–
		<hr/>

Die nicht durch die Bundes- und Kantonsbeteiligung gedeckten Baukosten sind durch den FLGR zu tragen. Sie werden dem Fachverband aufgrund nachstehender Grundlage in der Form einer Miete belastet.

Nicht durch Bundes- und Kantonsbeteiligung gedeckter Betrag	ca. Fr.	200 352.–
zuzüglich Anrechnung Grundstück 1 300 m ² à Fr. 150.– = Fr. 195 000.–		
52 % Auslastung von Fr. 195 000.–	Fr.	101 400.–
Basis für die Berechnung des Mietzinses	ca. Fr.	<u>301 752.–</u>

Der definitive Mietzins wird auf Basis der effektiven Kosten und erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung festgelegt.

Sanierungsprogramm

Der Neubau der Maschinenhalle am LBBZ Plantahof tangiert die Massnahme A44 des Projektes «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» (Botschaft Heft Nr. 2/2003-2004, Seite 67). Diese Massnahme verlangt einerseits eine Redimensionierung des ursprünglich geplanten Bauvolumens um 2 Mio. auf 1.5 Mio. Franken sowie eine teilweise Kompensation der Baukosten durch Einsparungen im Bereich «Landwirtschaft» im Umfang von gesamthaft 1 Mio. Franken.

Für die Ermittlung der effektiven Belastung des Kantons sind von der gesamten Bausumme die separat finanzierten Lehrmittel, der Bundesbeitrag sowie der durch den Fachverband Landtechnik getragene Kostenanteil in Abzug zu bringen.

Gesamtsumme Baukosten	2 463 000
./. abzüglich Lehrmittel (separate Finanzierung)	284 400
./. Bundesbeitrag	425 000
./. Kostenanteil Fachverband (über Miete finanziert)	301 752
Belastung Kanton	1 451 848

Die Belastung des Kantons durch den Neubau beträgt Fr. 1 451 848.–. Die Vorgabe der Massnahme A 44 von 1,5 Mio. Franken bezüglich der maximalen Belastung durch dieses Bauvorhaben kann damit eingehalten werden. Die noch umzusetzende Kompensationsmassnahme im Bereich Landwirtschaft von 1 Mio. Franken kann im Umfang der Kostenbeteiligung des Kantons am Anteil des Fachverbands von rund Fr. 500 000.– reduziert werden, da in diesem Rahmen eine ursprünglich in der Finanzplanung des Amtes für Berufsbildung vorgesehene Belastung für den Kantonshaushalt (Kantonsbeitrag) entfällt. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft hat diese Kompensation im Rahmen der Eingaben zum Budget 2006 und zur

Finanzplanung 2007–2010 zu konkretisieren. Vorgesehen ist eine Entlastung von je Fr. 250000.– in den Jahren 2006 und 2007.

IV. Kreditgewährung

1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe zwischen 1 und 10 Mio. Franken zum Gegenstand haben, dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall sind die Bruttokosten des Neubaus massgebend. Diese betragen Fr. 2 178 600.– (Gesamtkosten abzüglich der separat finanzierten Lehrmittel). Zuständig für die Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredits ist der Grosse Rat. Ihm ist der entsprechende Kredit gestützt auf Art. 23 Abs. 1 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) im Rahmen einer separaten Botschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Kreditbeschluss des Grossen Rates ist zudem dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

2. Kreditbereitstellung

Das Bauvorhaben soll grösstenteils im Jahr 2006 realisiert werden. Um eine umgehende Realisierung sicherstellen zu können, wurden im Budget 2005 bereits 100000 Franken auf dem Konto 6100.503207 (mit Sperrvermerk) eingestellt. Der verbleibende Kredit für die Baukosten ist durch das Hochbauamt in das Budget 2006 aufzunehmen (Konto 6100.503207; Fr. 2 178 600.– abzüglich Fr. 100000.– = Fr. 2 078 600.–). Da das Vorhaben dem fakultativen Finanzreferendum untersteht, ist der Budgetbetrag für das Jahr 2006 allenfalls mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

V. Schlussbemerkungen und Anträge

Durch die Realisierung des vorgeschlagenen «Neubaus eines Maschinenausbildungszentrums» am LBBZ Plantahof werden wieder zeitgemässe Ausbildungsräumlichkeiten bereitgestellt. Mit der geplanten Zusammenarbeit zwischen Plantahof und Fachverband für Landtechnik können sinnvolle Synergien genutzt werden. Die Ausbildung der beiden Berufsgruppen ist ideal zu kombinieren und es kann eine äusserst sinnvolle Auslastung der Infrastruktur erreicht werden. Zudem können die heute bestehenden Defizite hinsichtlich des Umweltschutzgesetzes, der Arbeitssicherheit und der Lärmbelastung beseitigt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen unterbreiten wir Ihnen folgende Anträge:

1. Das Projekt für den Neubau einer Ausbildungsstätte für Landwirte und Landmaschinenmechaniker im Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ) in Landquart wird genehmigt.
2. Für die Realisierung dieses Bauvorhabens wird ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 2 178 600.– (Kostenstand Oktober 2004) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Die Regierung wird ermächtigt, im bewilligten Kreditrahmen bauliche Veränderungen vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt sowie betriebliche, wirtschaftliche oder architektonische Gründe es erfordern. Das Gesamtprojekt darf dadurch nicht verändert und der Verpflichtungskredit nicht überschritten werden.
4. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

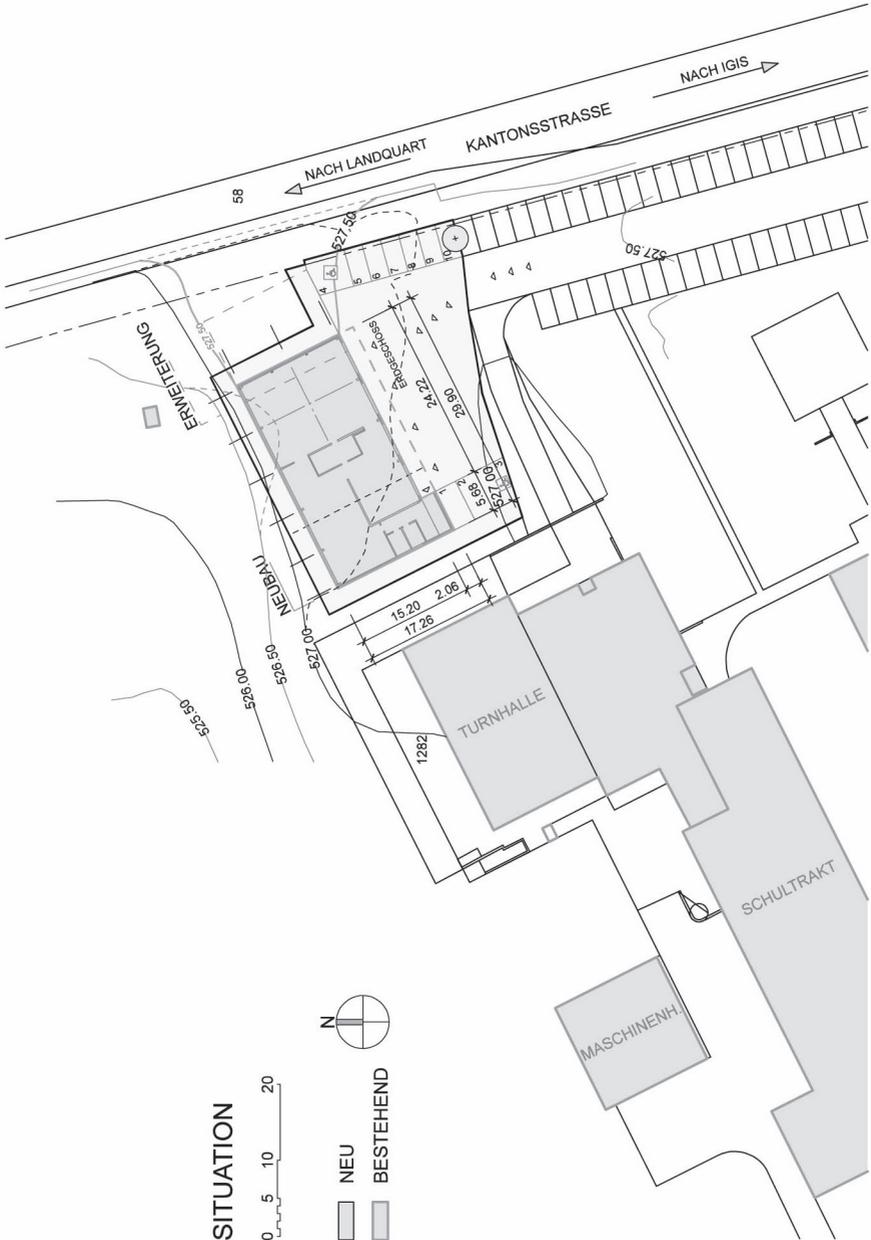
Namens der Regierung

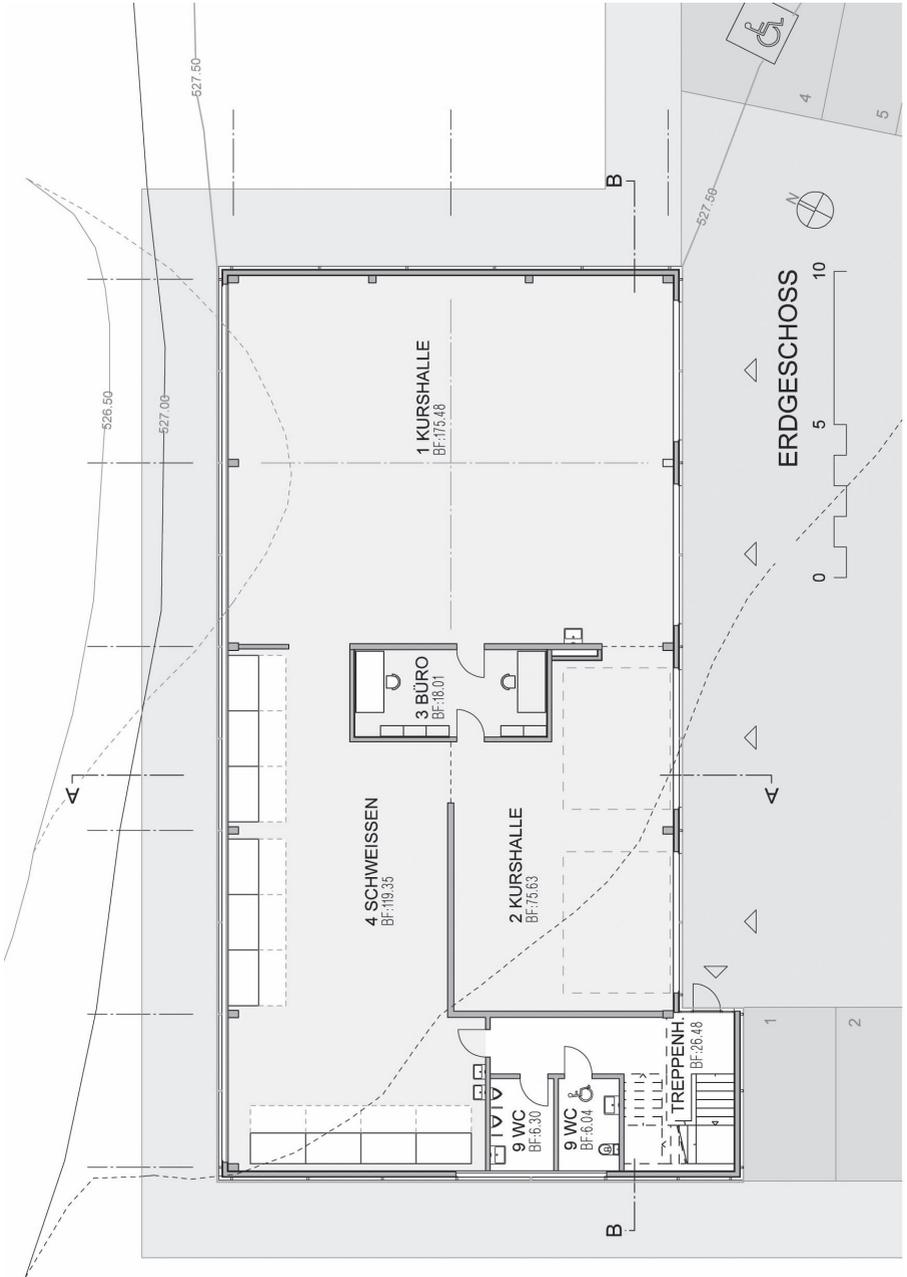
Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

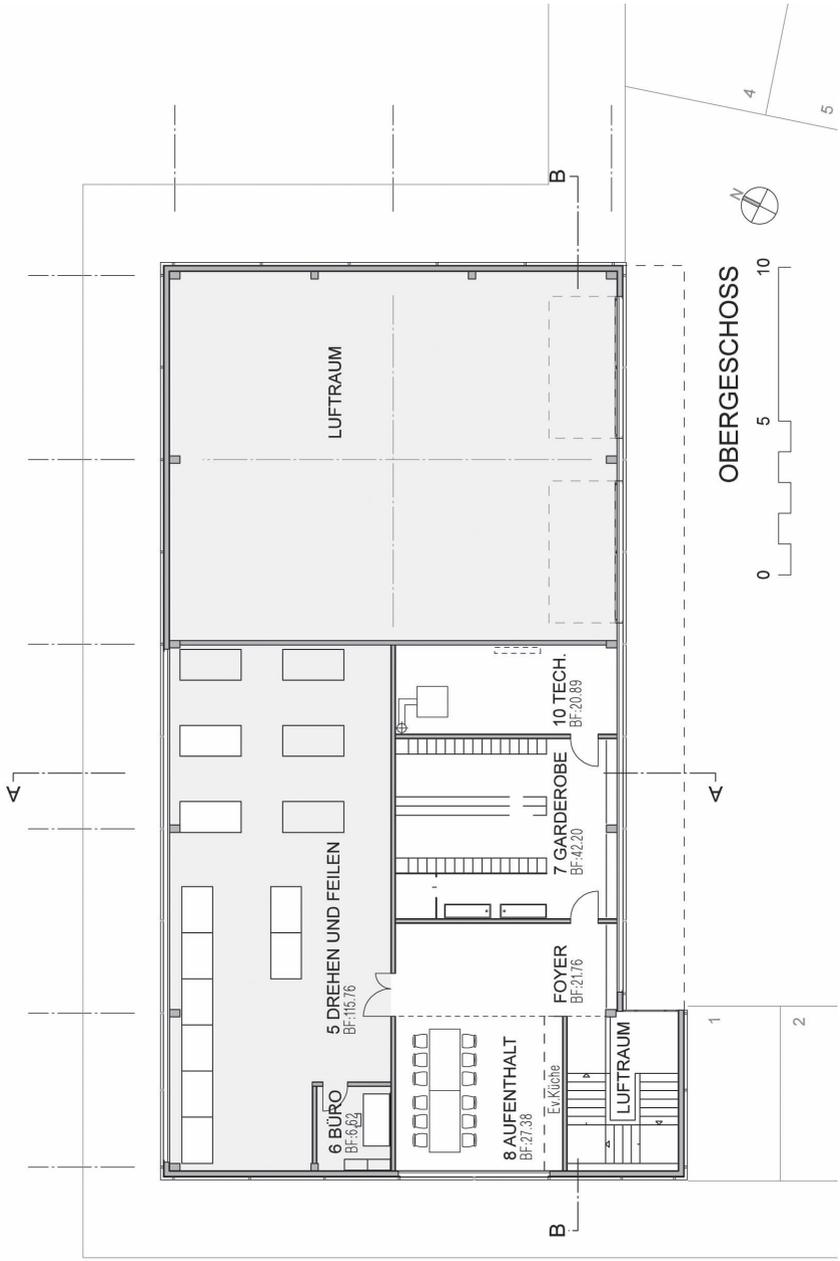
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

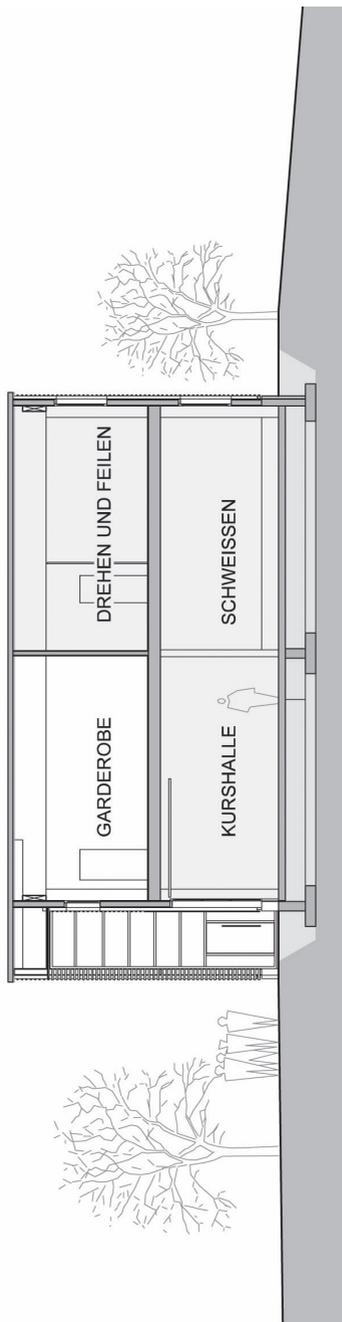


ANSICHT SÜD



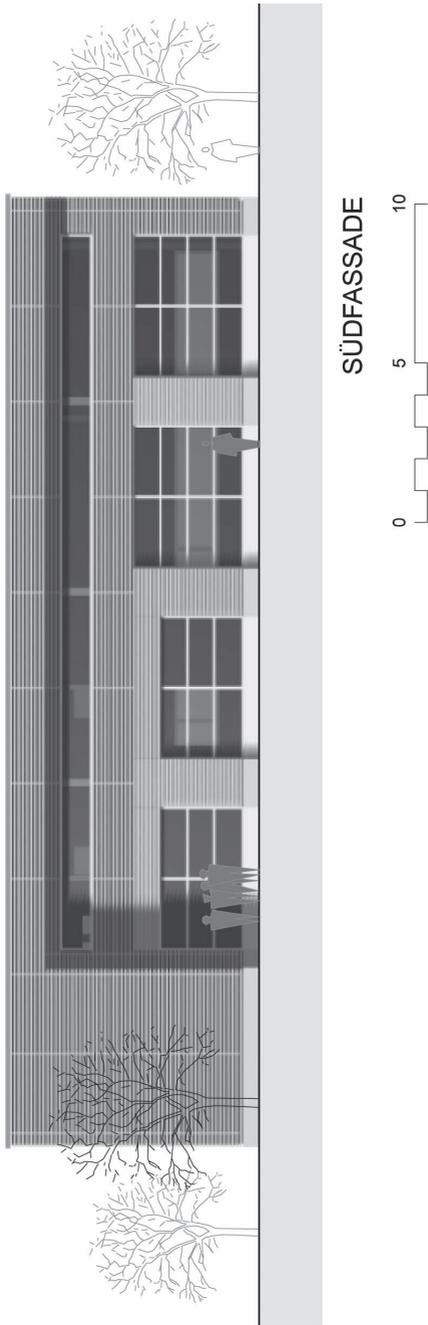






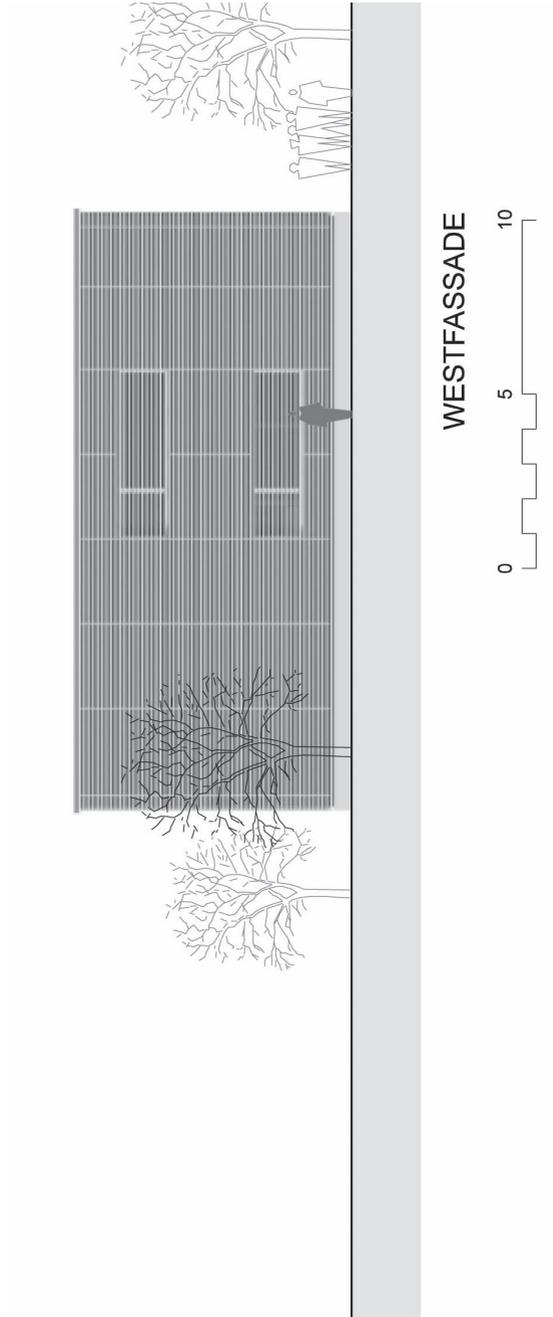
SCHNITT A-A

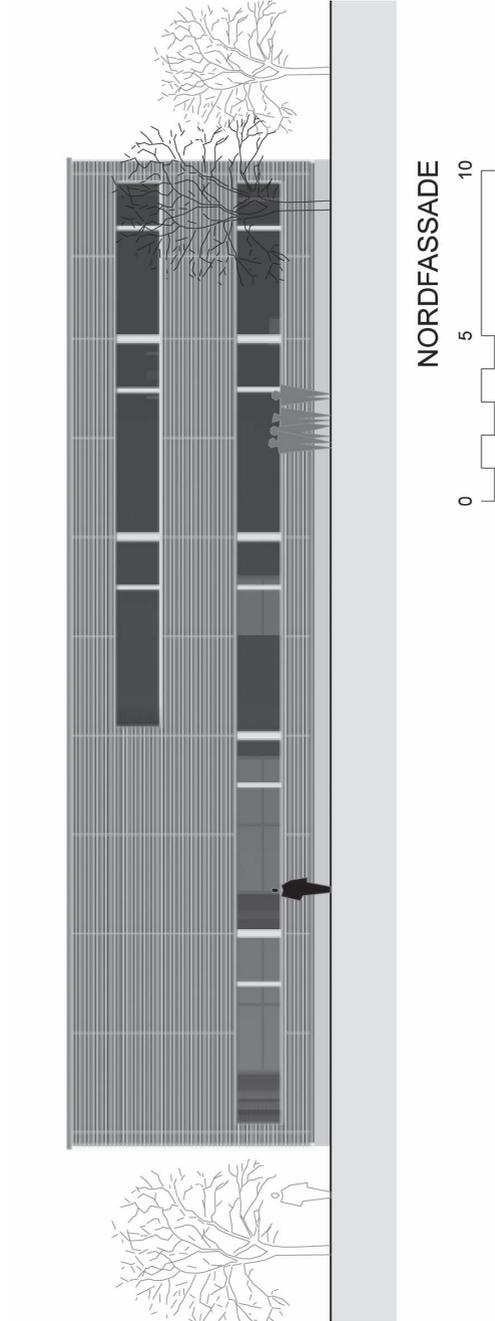


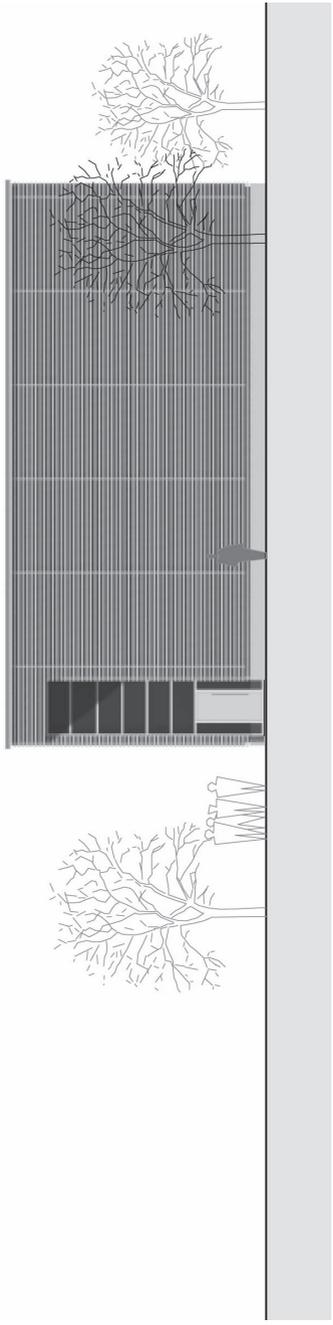


SÜDFASSADE









OSTFASSADE

